



BUNDESINNUNGSVERBAND  
DES DEUTSCHEN  
KÄLTEANLAGENBAUER-  
HANDWERKS

# Geschäftsbericht 2018



# PATENT-URKUNDE

*No. 1250.*

AUF GRUND DER ANGEHEFTETEN BESCHREIBUNG UND ZEICHNUNG IST  
DURCH BESCHLUSS DES KAISERLICHEN PATENTAMTES

*Professor Carl Linde, in München*

EIN PATENT ERTHEILT WORDEN.

GEGENSTAND DES PATENTES IST:

*Kälteerzeugungsmaschine.*

ANFANG DES PATENTES: *9. August 1877.*

LÄNGSTE DAUER DES PATENTES: *24. März 1891.*

DIE RECHTE UND PFLICHTEN DES PATENT-INHABERS SIND DURCH DAS PATENT-GESETZ  
VOM 25. MAI 1877 (REICHSGESETZBLATT FÜR 1877 SEITE 501) BESTIMMT.

ZU URKUND DER ERTHEILUNG DES PATENTES IST DIESE AUSFERTIGUNG  
ERFOLGT.

*Berlin, den 29. Mai 1878.*

KAISERLICHES PATENTAMT.

Beglaubigt durch

*Schott*  
Sekretär des Kaiserlichen Patentamtes.



# Vorwort



Verehrte Leserinnen und Leser,  
geschätzte Kollegen,

**„Verachtet mir die Meister nicht, und ehrt mir ihre Kunst!“**

Diese Zeile aus Richard Wagners „Die Meistersinger von Nürnberg“, in der Oper vorgetragen von den Zunftmeistern der organisierten Zünfte, also auf die heutige Zeit übertragen von den Obermeistern der Innungen, hat sicher nach wie vor eine große Bedeutung.

Der Meistertitel als Qualifikationsmerkmal steht dabei im Vordergrund.

Viele Meisterschüler möchten einfach nur das Wissen vertiefen, die Anlagentechnik besser verstehen und Optimierungen vornehmen können oder eine Fehlfunktion schneller erkennen.




Keinesfalls jedoch ist der Meistertitel als eine Zulassungskontrolle für die selbständige Ausübung des Gewerbes und der damit verbundenen Berechtigung zur Lehrlingsausbildung zu verstehen.

Glücklicherweise sind bei der Politik alle Vorhaben gestrichen worden, den Meistertitel als Zugangsvoraussetzung für die Selbstständigkeit abzuschaffen. Im Gegenteil, die Wiedereinführung des Meisterzwanges soll auch auf bisher zulassungsfreie Gewerke wieder eingeführt werden.

Die Erkenntnis, dass die Abschaffung bei der Neuordnung der HWO ein Fehler war, ist inzwischen bei fast allen politischen Parteien in Berlin angekommen und ich hoffe, dass weitere Bestrebungen in dieser Form in Zukunft unterbleiben.

So wünsche ich viel Vergnügen beim Studium des vorliegenden Geschäftsberichtes 2018.

Mit kollegialen Grüßen



*Heribert Baumeister*

Bundesinnungsmeister



# **Mindestlohn ohne Ausbildung ist wie Zukunft ohne Perspektive.**



**Als Mechatroniker/in für Kältetechnik hast du  
faszinierende Chancen auf Maxilohn!**

**[www.der-coolste-job-der-welt.de](http://www.der-coolste-job-der-welt.de)**



**DAS HANDWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.



**Dein Kontakt**

# Inhaltsverzeichnis

Der Bundesinnungsverband	1
Organisation und Personen	1
Innungen	3
BIV: Gewerbespezifische Informationstransferstelle	9
Rechtsberatung	10
Fördergemeinschaft	11
Gremien	13
Der Berufsbildungsausschuss (BBA) im BIV	13
Die Fachgruppe FSKZ im BIV	14
Aktivitäten 2018	15
BIV-Mitgliederversammlung 2018 in Bonn – Einweihung Geschäftsstelle	15
<i>Alles dreht sich ums Kältemittel</i>	16
<i>DSGVO – Was nun?</i>	18
<i>Berichtsheft digital?</i>	18
BIV-Lehrertreffen 2018 Emerson Climate Technologies in Aachen	19
<i>Was Wasser alles kann</i>	19
<i>Damit es nicht rostet</i>	20
<i>Blick über den Tellerrand</i>	21
<i>Pumpen werden immer kleiner</i>	22
<i>Neues von Emerson</i>	22
<i>Lehrer-Lehrer-Dialog</i>	23
Bundesleistungswettbewerb 2018	25
Chillventa 2018 – ein Erfolg auf ganzer Linie	27
Ein echtes Haus der Kälte	29
Branchen- und Betriebsvergleich	30
Sachbericht zur Tätigkeit der GIT BIV im Berichtsjahr 2018	30

40 Jahre Vollhandwerk	33
UBA-Infoveranstaltung zur F-Gas-Verordnung	35
Abschied von Theo Mack	40
Neue BIV-Webseite	41
Goldenes Handwerkszeichen für Bundesinnungsmeister Herbert Baumeister	41
<b>Informationen</b>	<b>43</b>
Datenschutz-Grundverordnung	43
<i>Die neue Datenschutz-Grundverordnung</i>	43
<i>EU- Datenschutzgrundverordnung Last-Minute-Hilfe gegen Abmahnungen und Bußgelder</i>	46
<i>Zur Bestellungspflicht eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten</i>	49
<i>DSGVO – Wann liegt keine Auftragsverarbeitung vor?</i>	50
Mindestlohn	51
<i>Bundeskabinett beschließt Mindestlohn Anpassungsverordnung</i>	51
<i>BAG: Eine arbeitsvertragliche Verfallsklausel ist unwirksam, wenn sie den Mindestlohn nicht ausdrücklich ausnimmt</i>	51
Berufsbildungsgesetz	52
Gebäudeenergiegesetz	52
Gefahrguttransport	54
<b>Nachwuchskampagne des BIV</b>	<b>55</b>
<i>Neue Homepage für den „coolsten Job der Welt“</i>	56
<i>Schulpräsentation für den coolsten Job der Welt</i>	57
<i>Fahrzeugaufkleber für coole Ausbildungsbetriebe</i>	58
<b>Presseberichte</b>	<b>59</b>

# Der Bundesinnungsverband

## Organisation und Personen

### Geschäftsstelle:

Bundesinnungsverband des Deutschen Kälteanlagenbauerhandwerks  
Kaiser-Friedrich-Straße 7  
53113 Bonn  
Tel. (02 28) 24 33 88-0  
Fax (02 28) 24 33 88-20  
E-Mail: [info@biv-kaelte.de](mailto:info@biv-kaelte.de)  
Internet: [www.biv-kaelte.de](http://www.biv-kaelte.de)  
Geschäftsführer: Dr.-Ing. Matthias Schmitt

### BIV-Informationsstelle:

Bundesinnungsverband des Deutschen Kälteanlagenbauerhandwerks  
BIV-Informationsstelle Technologie  
Kaiser-Friedrich-Straße 7  
53113 Bonn  
Tel. (02 28) 24 33 88-12  
Fax (02 28) 24 33 88-13  
E-Mail: [peter.bachmann@biv-kaelte.de](mailto:peter.bachmann@biv-kaelte.de)  
Internet: [www.biv-kaelte.de](http://www.biv-kaelte.de)  
Leiter: Geschäftsführer Technik Dipl.-Ing. Peter Bachmann

### BIV-Rechtsberatung:

Bundesinnungsverband des Deutschen Kälteanlagenbauerhandwerks  
BIV-Rechtsberatung  
Kaiser-Friedrich-Straße 7  
53113 Bonn  
Tel. (02 28) 24 33 88-15  
Fax (02 28) 24 33 88-21  
E-Mail: [thomas.heuser@biv-kaelte.de](mailto:thomas.heuser@biv-kaelte.de)  
Internet: [www.biv-kaelte.de](http://www.biv-kaelte.de)  
Beratung durch Rechtsanwalt Thomas M. Heuser

Vorstand:

Bundesinnungsmeister  
Heribert Baumeister  
Egge 57  
58313 Herdecke  
Tel. (02 28) 24 33 88-0  
Fax (02 28) 24 33 88-20  
E-Mail: [heribert.baumeister@biv-kaelte.de](mailto:heribert.baumeister@biv-kaelte.de)

stv. Bundesinnungsmeister  
Wilfried Otto  
Wilhelm Miersch Kälte-Klima-Service GmbH  
Jüngststraße 5  
01277 Dresden  
Tel.: (03 51) 25 82 62 60  
Fax: (03 51) 25 82 62 66  
E-Mail: [wilfried.otto@miersch-kaelte-klima.de](mailto:wilfried.otto@miersch-kaelte-klima.de)  
Internet: [www.miersch-kaelte-klima.de](http://www.miersch-kaelte-klima.de)

stv. Bundesinnungsmeister  
Frank Heuberger  
Heuberger Kälte Klima GmbH  
Bindlacher Straße 5  
95448 Bayreuth  
Tel.: (09 21) 79 73-0  
Fax: (09 21) 79 73-23  
E-Mail: [f.heuberger@heuberger.de](mailto:f.heuberger@heuberger.de)  
Internet: [www.heuberger.de](http://www.heuberger.de)

Vorstandsmitglied  
Richard Bockel  
Raab & Thiele Kühl- und Klimatechnik GmbH  
Meglinger Straße 43  
81477 München  
Tel.: (0 89) 87 66 87  
Fax: (0 89) 87 37 22  
E-Mail: [r.bockel@raabundthiele.de](mailto:r.bockel@raabundthiele.de)  
Internet: [www.raabundthiele.de](http://www.raabundthiele.de)

Vorstandsmitglied  
Gerhard Frisch  
Mefus & Frisch Kältetechnik GmbH  
Warendorfer Straße 18  
59320 Ennigerloh-Westkirchen  
Tel.: (0 25 87) 93 01-0  
Fax: (0 25 87) 93 01-36  
E-Mail: [g.frisch@mefus-frisch.de](mailto:g.frisch@mefus-frisch.de)  
Internet: [www.mefus-frisch.de](http://www.mefus-frisch.de)



## Innungen

Innung	Geschäftsstelle	Obermeister
Fach-Innung für Kälte- und Klimatechnik für den Regierungsbezirk Arnsberg	GF: Ass. Jochem Hunecke Enster Straße 11 59872 Meschede-Enste Tel. (02 91) 95 29 85-0 Fax (02 91) 95 29 85-22 E-Mail: <a href="mailto:zentrale@kh-hochsauerland.de">zentrale@kh-hochsauerland.de</a> Internet: <a href="http://www.kh-hochsauerland.de">www.kh-hochsauerland.de</a>	OM Burkhard Rüßmann L + R Kältetechnik GmbH & Co. KG Hachener Straße 90a 59846 Sundern-Hachen Tel. (0 29 35) 96 614-0 Fax (0 29 35) 96 614-50 E-Mail: <a href="mailto:info@lr-kaelte.de">info@lr-kaelte.de</a> Internet: <a href="http://www.lr-kaelte.de">www.lr-kaelte.de</a>
Landesverband für Kälte- und Klimatechnik Bayern	GF: Thomas Karr Bruckmannring 40 85764 Oberschleißheim Tel. (0 89) 3 50 98 30 Fax (0 89) 35 50 50 E-Mail: <a href="mailto:hamec@hamec.de">hamec@hamec.de</a> Internet: <a href="http://www.hamec.de">www.hamec.de</a>	LIM Richard Bockel Raab & Thiele Kühl- und Klimatechnik GmbH Meglinger Straße 43 81477 München Tel. (0 89) 87 66 87 Fax (0 89) 87 37 22 E-Mail: <a href="mailto:info@raabundthiele.de">info@raabundthiele.de</a> Internet: <a href="http://www.raabundthiele.de">www.raabundthiele.de</a>
Innung für Kälte- und Klimatechnik Berlin- Brandenburg	GF: Annegrete Leo-Mecking Eichborndamm 167 Geb. 55 13403 Berlin Tel. (0 30) 68 08 55 32 Fax (0 30) 68 08 55 34 E-Mail: <a href="mailto:ikkt-bb@t-online.de">ikkt-bb@t-online.de</a> Internet: <a href="http://www.innung-kaelte-klimatechnik-bb.de">www.innung-kaelte-klimatechnik-bb.de</a>	OM Wolfgang Leo Volkmarstraße 1-7 12099 Berlin Tel. (0 30) 68 08 55 32 Fax (0 30) 68 08 55 34 E-Mail: <a href="mailto:ikkt-bb@t-online.de">ikkt-bb@t-online.de</a> Internet: <a href="http://www.innung-kaelte-klimatechnik-bb.de">www.innung-kaelte-klimatechnik-bb.de</a>

Innung	Geschäftsstelle	Obermeister
Innung für Kälte- und Klimatechnik Bremen-Oldenburg	GF: Holger Ukena Gartenstraße 2a 26655 Westerstede Tel. (0 44 88) 20 54 Fax (0 44 88) 27 43 E-Mail: <a href="mailto:handwerk-ammerland@t-online.de">handwerk- ammerland@t-online.de</a> Internet: <a href="http://www.handwerk-ammerland.de">www.handwerk- ammerland.de</a>	OM Volker Girschner Girschner GmbH & Co. KG Kälte Klima Lüftungstechnik Zur Malsch 43 28816 Stuhr Tel. (0 42 06) 4 17 45 Fax (0 42 06) 41 74 99 E-Mail: <a href="mailto:info@girschner.de">info@girschner.de</a> Internet: <a href="http://www.girschner.de">www.girschner.de</a>
Innung für Kälte- und Klimatechnik Hamburg	GF: Daniela Schier und Jan-Henning Rudolph Bei Schuldts Stift 3 20355 Hamburg Tel. (0 40) 3 57 44 60 Fax (0 40) 35 74 46 50 E-Mail: <a href="mailto:info@vig-hh.de">info@vig-hh.de</a> Internet: <a href="http://www.vig-hh.de">www.vig-hh.de</a>	OM Rainer Voß M. Westermann Kältetechnik GmbH Herrmann-Wüsthof-Ring 2 21035 Hamburg Tel. (0 40) 7 34 74 30 Fax (0 40) 7 34 74 330 E-Mail: <a href="mailto:info@westermann-gmbh.de">info@westermann- gmbh.de</a> Internet: <a href="http://www.westermann-gmbh.de">www.westermann- gmbh.de</a>
Innung für Kälte- und Klimatechnik Mecklenburg-Vorpommern	GF: Gabriela Gläвке-Münkwitz Blücherstraße 27a 18055 Rostock Tel. (03 81) 2 52 00 50 Fax (03 81) 25 20 05 20 E-Mail: <a href="mailto:info@rostock-handwerk.de">info@rostock- handwerk.de</a> Internet: <a href="http://www.rostock-handwerk.de">www.rostock- handwerk.de</a>	OM Dr. Thomas Diestel Schonenfahrer Straße 6 18057 Rostock Tel. (03 81) 80 90 20 Fax (03 81) 8 09 02 99 E-Mail: <a href="mailto:info@dr-diestel.de">info@dr-diestel.de</a> Internet: <a href="http://www.dr-diestel.de">www.dr-diestel.de</a>

Innung	Geschäftsstelle	Obermeister
Innung der Feinwerktechnik Mittelfranken Kälteanlagenbau	GF: Barbara Fuchs Zweigstraße 11–13 90439 Nürnberg Tel. (09 11) 60 00 97 10 Fax (09 11) 60 00 97 50 E-Mail: <a href="mailto:info@innung-feinwerktechnik-mfr.de">info@innung- feinwerktechnik-mfr.de</a> Internet: <a href="http://www.innung-feinwerktechnik-mfr.de">www.innung- feinwerktechnik-mfr.de</a>	
Innung für Kälte- und Klimatechnik Münster	GF: Ass. Jan-Hendrik Schade Ossenkampstiege 111 48163 Münster Tel. (02 51) 52 00 80 Fax (02 51) 5 20 08 33 E-Mail: <a href="mailto:info@kaelte-klima-muenster.de">info@kaelte-klima- muenster.de</a> Internet: <a href="http://www.kaelte-klima-muenster.de">www.kaelte-klima- muenster.de</a>	OM Gerhard Frisch Mefus & Frisch Kältetechnik GmbH Warendorfer Straße 18 59320 Ennigerloh-Westkirchen Tel. (0 25 87) 9 30 10 Fax (0 25 87) 93 01 36 E-Mail: <a href="mailto:info@mefus-frisch.de">info@mefus-frisch.de</a> Internet: <a href="http://www.mefus-frisch.de">www.mefus-frisch.de</a>
Landesinnung für Kälte- Klima-Technik Niedersachsen/ Sachsen-Anhalt	GF: Iris Wolf-Bormann Philipp-Reis-Straße 13 31832 Springe Tel. (0 50 41) 9 45 40 Fax (0 50 41) 6 39 60 E-Mail: <a href="mailto:kns@kaelte-klima-innung.de">kns@kaelte-klima- innung.de</a> Internet: <a href="http://www.kaelte-klima-innung.de">www.kaelte-klima- innung.de</a>	LIM Dipl.-Ing. Reiner Bertuleit Bertuleit & Bökenkröger GmbH Carl-Wilhelm-Niemeyer-Straße 7 31789 Hameln Tel. (0 51 51) 9 52 60 Fax (0 51 51) 95 26 27 E-Mail: <a href="mailto:hameln@kaelte-klima-gmbh.de">hameln@kaelte-klima- gmbh.de</a> Internet: <a href="http://www.kaelte-klima-gmbh.de">www.kaelte-klima- gmbh.de</a>

Innung	Geschäftsstelle	Obermeister
Kälte- und Klimatechnik- Innung Nordrhein	GF: Ass. Lutz Denken Klosterstraße 73–75 40211 Düsseldorf Tel. (02 11) 36 70 70 Fax (02 11) 3 67 07 13 E-Mail: <a href="mailto:info@k-i-n.com">info@k-i-n.com</a> Internet: <a href="http://www.k-i-n.com">www.k-i-n.com</a>	OM Emil Esser Eckdorfer Straße 46 50389 Wesseling Tel. (0 22 36) 4 61 98 E-Mail: <a href="mailto:esser.emil@t-online.de">esser.emil@t-online.de</a>
Innung für Kälte- und Klimatechnik Oberfranken	GF: Reinhard Bauer „Haus des Handwerks“ Bayreuther Straße 13 95326 Kulmbach Tel. (0 92 21) 97 51 0 Fax (0 92 21) 97 51 24 E-Mail <a href="mailto:info@khs-kulmbach.de">info@khs-kulmbach.de</a> Internet: <a href="http://www.khs-kulmbach.de/innungen/klima/">www.khs-kulmbach.de/innungen/klima/</a>	OM Frank Heuberger Dipl.-Ing / Dipl.-Wirtsch.-Ing. Bindlacher Straße 5 95448 Bayreuth Tel. (09 21) 79 73 0 Fax (09 21) 79 73 23 E-Mail: <a href="mailto:f.heuberger@heuberger.de">f.heuberger@heuberger.de</a> Internet: <a href="http://www.heuberger.de">www.heuberger.de</a>
Innung für Kälte- und Klimatechnik Osnabrück-Emsland	GF: Ass. jur. Thorsten Coch Am Schöler Berg 9 49082 Osnabrück Tel. (05 41) 96 11 00 Fax (05 41) 9 61 10 96 E-Mail: <a href="mailto:tiemann@kh-os.de">tiemann@kh-os.de</a> Internet: <a href="http://www.kh-os.de">www.kh-os.de</a>	OM Thorsten Buddenbohm Große Kracht GmbH & Co.KG Gesmolder Straße 44-48 49084 Osnabrück Tel. (05 41) 58 47 30 Fax (05 41) 57 29 25 E-Mail: <a href="mailto:osnabrueck@grosse-kracht.de">osnabrueck@grosse-kracht.de</a> Internet: <a href="http://www.grosse-kracht.de">www.grosse-kracht.de</a>
Innung für Kälte- und Klimatechnik Ostwestfalen-Lippe	GF: Ass. Thomas Scholten Hans-Sachs-Straße 2 33602 Bielefeld Tel. (05 21) 5 80 09 22 Fax (05 21) 5 80 09 42 E-Mail: <a href="mailto:info@kh-bielefeld.de">info@kh-bielefeld.de</a> Internet: <a href="http://www.kaelteanlagenbauer-nrw.de">www.kaelteanlagenbauer-nrw.de</a>	OM Torsten Malz TSM Kälte Klima-Lüftung GmbH Vlothoer Straße 134a 32049 Herford Tel.: (0 52 21) 98 19 30 Fax: (0 52 21) 98 19 32 E-Mail: <a href="mailto:tsm.he@t-online.de">tsm.he@t-online.de</a> Internet: <a href="http://www.tsm-kaelte.de">www.tsm-kaelte.de</a>

Innung	Geschäftsstelle	Obermeister
Innung für Kälte- u. Klimatechnik Rheinland-Pfalz	GF: Fred Kutscher Langendorfer Straße 91 56564 Neuwied Tel. (0 26 31) 9 46 40 Fax (0 26 31) 94 64 11 E-Mail: <a href="mailto:nr@handwerk-rww.de">nr@handwerk-rww.de</a> Internet: <a href="http://www.handwerk-rww.de">www.handwerk-rww.de</a>	OM Axel Melzer Melzer Kälte Klima Lüftung GmbH Am Sportplatz 2 56348 Bornich Tel. (0 67 71) 9 30 00 Fax (0 67 71) 93 00 93 E-Mail: <a href="mailto:info@melzer.net">info@melzer.net</a> Internet: <a href="http://www.melzer.net">www.melzer.net</a>
Fachgruppe Kälteanlagenbau der Mechaniker- Innung Saarland	RAin Isabel Fabry Grülingsstraße 115 66113 Saarbrücken Tel. (06 81) 94 86 10 Fax (06 81) 9 48 61 99 E-Mail: <a href="mailto:agvh@agvh.de">agvh@agvh.de</a> Internet: <a href="http://www.agvh.de">www.agvh.de</a>	Dietwalt Eckardt CKS Clima Kälte Service GmbH Brebacher Landstraße 9 66121 Saarbrücken Tel. (06 81) 73 00 550 Fax (06 81) 73 00 660 E-Mail: <a href="mailto:info@cks-clima.de">info@cks-clima.de</a> Internet: <a href="http://www.cks-clima.de">www.cks-clima.de</a>
Sächsische Innung der Kälte- und Klimatechnik	GF: Alexander Schmiedl Rathenaustraße 12 08468 Reichenbach Tel. (0 37 65) 52 19 13 Fax (0 37 65) 52 19 12 E-Mail: <a href="mailto:info@kaelteklimainnung-sachsen.de">info@kaelteklimainnung-sachsen.de</a> Internet: <a href="http://www.kaelteklimainnung-sachsen.de">www.kaelteklimainnung-sachsen.de</a>	OM Wilfried Otto Wilhelm Miersch Kälte-Klima- Service GmbH Jüngststraße 5 01277 Dresden Tel. (03 51) 25 82 62 60 Fax (03 51) 25 82 62 66 E-Mail: <a href="mailto:wilfried.otto@miersch-kaelte-klima.de">wilfried.otto@miersch-kaelte-klima.de</a> Internet: <a href="http://www.miersch-kaelte-klima.de">www.miersch-kaelte-klima.de</a>
Fach-Innung für Kälte- und Klimatechnik Schleswig-Holstein	GF: Carsten Bruhn Wasbeker Straße 351 24537 Neumünster Tel. (0 43 21) 6 08 80 Fax (0 43 21) 60 88 33 E-Mail: <a href="mailto:info@handwerk-nms.de">info@handwerk-nms.de</a> Internet: <a href="http://www.handwerk-nms.de">www.handwerk-nms.de</a>	OM Klaus Oelrichs Fieles Dithmarscher Kältetechnik GmbH Voigtsweg 18 25709 Marne Tel. (0 48 51) 91 11-0 Fax (0 48 51) 91 11-19 E-Mail: <a href="mailto:klaus.oelrichs@fieles.de">klaus.oelrichs@fieles.de</a> Internet: <a href="http://www.fieles.de">www.fieles.de</a>



## BIV: Gewerbespezifische Informationstransferstelle\*

Nicht nur die direkte Beratung der Kälte-Klima-Fachbetriebe, auch die Unterstützung von Planern, Betreibergesellschaften und Behörden durch Information gehört zu den wichtigen Dienstleistungen eines modernen Bundesinnungsverbandes.

Die Beschlüsse des Bundesinnungsverbands ermöglichten in enger Zusammenarbeit mit dem ZDH in Berlin die Implementierung einer zumindest zum Teil mit öffentlichen Mitteln geförderten technischen Informationsstelle zur Förderung der Branche zentral in Bonn. Dabei liegt der Schwerpunkt der Grundsätze der Förderung darin, kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft die Anpassung an den wirtschaftlichen und technischen Fortschritt zu erleichtern und damit ihre Stellung im Wettbewerb zu verbessern.

In der Praxis hat sich auch ein enormer Beratungsbedarf für Planer und Betreiber von Kälte- und Klimaanlageanlagen im Bereich der ständig steigenden Flut an Normen und Vorschriften herauskristallisiert. Im Gegensatz zu Großbetrieben, die eigene Sachbearbeiter oder sogar ganze Normungsabteilungen unterhalten, benötigen mittelständische Unternehmen zentrale Informationsstellen, die in direktem Kontakt kurzfristig Unterstützung bieten können.

Der Kälteanlagenbauer ist mit seiner höchst komplexen Ausbildung und aufgrund seiner gefahrenträchtigen und sicherheitsrelevanten Tätigkeiten als absoluter Kälte-Klima-Fachmann qualifiziert, diese ständige Anpassung an neue Technologien, Vorschriften, Richtlinien und Gesetze zu bewältigen.

Die aktuellen Themenschwerpunkte der Kälte-Klima-Branche liegen derzeit in Fragen zu:

- Nationalen und Europäischen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien
- Nationalen und Europäischen Normen
- F-Gase-Verordnung, neue europäische Normen und die frühzeitige technische und wirtschaftliche Ausrichtung auf die zu erwartenden Konsequenzen
- Aus- und Weiterbildung von Betriebsleitung und Angestellten
- Produktentwicklung, Komponenten- und Anlagenentwicklung

Zur Unterstützung in Fragen dieser Spezialbereiche und in allgemeinen Fragen der betrieblichen Praxis steht den Kälte-Klima-Fachbetrieben die Informationsstelle Technologie zur Verfügung, die bei Bedarf auch durch juristischen und betriebswirtschaftlichen Sach- und Fachverstand ergänzt wird.

Wir können nur empfehlen, diesen Beratungsservice intensiv zu nutzen. Sie erreichen den Leiter der GIT Dipl.-Ing. Peter Bachmann in der BIV-Geschäftsstelle Bonn unter der Telefonnummer 0228/243388-12, sowie unter der E-Mail-Adresse [peter.bachmann@biv-kaelte.de](mailto:peter.bachmann@biv-kaelte.de)

\*Gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland: Zuwendungsgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

## Rechtsberatung

Rechtsanwalt Thomas Heuser berät und informiert die Innungsmitglieder zu allen branchenrelevanten Rechtsfragen und Rechtsproblemen. Das Dienstleistungsangebot „Recht“ ist in drei Komplexe unterteilt:

### a) Rechtsinformation

Ein umfangreiches Informationsangebot gewährleistet eine umfassende Information der Verbandsmitglieder im Bereich Recht – insbesondere in den Sparten aktuelle Rechtsentwicklung und Gesetzesvorhaben (EU und national), Gesetzgebung, Rechtsprechung etc.

### b) Rechtsberatung

Branchenspezifische Rechtsberatung zu allen relevanten Rechtsfragen und Rechtsproblemen erfolgt im Rahmen der anwaltlichen Erstberatung individuell und kostenlos. Der Schwerpunkt der Beratung liegt bei folgenden Themen:

- Verbands- und Satzungsrecht
- Handwerksrecht: HwO, GewO
- Vertragsrecht und Vertragsgestaltung: BGB, VOB/B
- Ausschreibung/Vergabe: VOB/A
- Vergütung / Werklohn / Sicherung des Werklohnanspruches
- Wettbewerbsrecht
- Markenrecht
- Arbeitsrecht
- Arbeitsschutz / Unfallverhütung
- Chemikaliengesetz, Kyoto, Montreal etc.

### c) Rechtsvertretung und –durchsetzung

Rechtsvertretung in den o.g. Bereichen sowie Vertretung der Mitgliederinteressen sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich im Rahmen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) – nach besonderer Vereinbarung.

Rechtsanwalt Thomas Heuser  
Bundesinnungsverband des Deutschen  
Kälteanlagenbauerhandwerks – BIV –  
Kaiser-Friedrich-Straße 7  
53113 Bonn  
Tel. (02 28) 24 33 88-15  
Fax (02 28) 24 33 88-21  
E-Mail: [thomas.heuser@biv-kaelte.de](mailto:thomas.heuser@biv-kaelte.de)  
Internet: [www.biv-kaelte.de](http://www.biv-kaelte.de)



## Fördergemeinschaft

Die Aufgaben des Bundesinnungsverbandes sind vielschichtig und werden mit dem Aufkommen der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder sowie von Gast- und Einzelmitgliedern erfüllt.

Zusätzliche Unterstützung erfährt das Handwerk aus dem Kreise der Fördergemeinschaft des Deutschen Kälte- und Klimahandwerks. Namhafte Unternehmen aus Industrie und Handel leisten hier einen zusätzlichen Beitrag zur Unterstützung bei unterschiedlichen Projekten. Beispielhaft aufgeführt seien hier der Bundesleistungswettbewerb der Handwerksjugend, das BIV-Lehrertreffen, die Unterstützung von Fachtagungen und Messebeteiligungen, der Ausbau der BIV-Edition Technologie und der BIV-Internetseite [www.biv-kaelte.de](http://www.biv-kaelte.de).

Platine Mitgliedschaft:

NürnbergMesse GmbH

Silberne Mitgliedschaft:

Bitzer Kühlmaschinenbau GmbH

Christof Fischer GmbH

GEA Bock GmbH

Güntner AG & Co. KG

Mitsubishi Electric Europe B.V.

TEKO Gesellschaft für Kältetechnik mbH

Bronzene Mitgliedschaft:

Frigotechnik Handels-GmbH

GCM Kältesysteme GmbH

Robert Schiessl GmbH

Den aufgeführten Firmen gilt unser besonderer Dank. Interessierte Unternehmen, die sich ebenfalls in der Fördergemeinschaft engagieren wollen, wenden sich bitte an die BIV-Geschäftsstelle.



# Gremien

## Der Berufsbildungsausschuss (BBA) im BIV

Innung	BBA-Mitglied	Stv. BBA-Mitglied
Arnsberg	Thomas Lappöhn	Wolfgang Selzer
Bayern	David Kretschmer	Jan Schultz
Berlin-Brandenburg	Björn Kleinschmidt	
Bremen-Oldenburg	Bodo Ahlers	
Hamburg	Björn Sielaff	
Mecklenburg-Vorpommern		
Mittelfranken	Erich Hupfer	Gerhard Wagner
Münster	Uwe Wehland	
Niedersachsen/ Sachsen-Anhalt	Andreas Wolany	
Nordrhein	Patrick Tilmes	Peter Schütz
Oberfranken	Helmut Lauterbach	
Osnabrück-Emsland	Alwin Otten	Dieter Kintscher
Ostwestfalen-Lippe	Claus Althoff	
Rheinland-Pfalz	Torsten March	Volker Pickel
Saarland	Markus Rheinhard	
Sachsen	Oliver Sandner	Joachim Naumann
Schleswig-Holstein	Torben Freiberg	Robert Brodersen
Vertreter der Berufsschullehrer	Gerd Knorr	

## Die Fachgruppe FSKZ im BIV

Seit Ende 1999 arbeitet nun schon die Fachgruppe FSKZ - Fachgruppe Schulen und Kompetenzzentren erfolgreich zusammen. In den jährlichen Treffen der Fachgruppe wurde u.a. der Leitfaden für die Meisterausbildung entwickelt und damit die Meisterausbildung bundesweit vereinheitlicht, so dass die innungseigenen Schulen in annähernd gleicher Stundenzahl einen einheitlichen Standard vermitteln. Diese einmalige Kooperation von Fachschulen gibt es bundesweit nur im Gewerk des Kälteanlagenbauer-Handwerks.

Folgende innungseigene Fachschulen sind Mitglied:



- 1 IKKE gGmbH Duisburg
- 2 Norddeutsche Kälte-Fachschule Springe
- 3 Sächsische Kältefachschule Reichenbach
- 4 Fachschule für Kälte-Klimatechnik München
- 5 Ausbildungszentrum Innung der Feinwerktechnik Mittelfranken
- 6 Fachschule für Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik des Landkreises Kulmbach

Diese gute Zusammenarbeit zeigt sich auch auf der Fachmesse Chillventa, auf der sich die Fachschulen auf einem Gemeinschaftsstand darstellen.

# Aktivitäten 2018

## BIV-Mitgliederversammlung 2018 in Bonn – Einweihung Geschäftsstelle

*Die Mitgliederversammlung des Bundesinnungsverbands des Deutschen Kälteanlagenbauerhandwerks (BIV) fand im Rahmen der Eröffnung des Josef-Biber-Hauses am 19. April 2018 im Ameron Hotel Königshof in Bonn statt. Trotz einer komprimierten Veranstaltung war der Gesprächsbedarf bei den BIV-Delegierten hoch. Nicht nur was die Auswirkungen der F-Gas-Verordnung angeht.*

Bundesinnungsmeister Heribert Baumeister eröffnete die BIV-Delegiertenversammlung und verlieh Dr. Wolfgang Lange für seine herausragenden und treuen Dienste die goldene Ehrennadel. Die anschließenden Ausführungen und üblichen Regularien ergaben folgende Ergebnisse:

- Es gab keine gravierenden Abweichungen zum Plan in der Jahresrechnung 2017. **Insgesamt wurden 30.000 € weniger aus den Rücklagen entnommen als geplant.**
- Vorstand und Geschäftsführung wurden einstimmig entlastet. Der Haushaltsplan für 2018 wurde einstimmig beschlossen.
- Emil Esser tritt vom Amt des Rechnungsprüfers zurück. Als neuer Rechnungsprüfer wurde Burkhard Rübmann bei eigener Enthaltung einstimmig gewählt.

Das Branchenbuch der Kälte- und Klimatechnik wird künftig auch in digitaler Form über die Homepage des Bundesinnungsverbands verbreitet.



*Während der Delegiertenversammlung / Quelle: Marlene Klocke*

Alles dreht sich ums Kältemittel

Heribert Baumeister leitete die Diskussion zur Kältemittelsituation ein mit den Worten: „Was soll ich zur Kältemittelsituation noch sagen? Das Ganze ist eine Katastrophe.“ Und das ist gleichermaßen auch die Quintessenz einer hitzigen Diskussion in der viele verschiedene Aspekte genannt, aber wenige Lösungsansätze geboten werden konnten. Die Brüsseler Kommission hat keinerlei Einsehen in die Problematik und eine Unterstützung ist auch in Zukunft nicht in Sicht. Der BIV ist bereits über den Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) an das Wirtschaftsministerium herangetreten und versucht darüber etwas zu erreichen. Zu erwarten ist allerdings maximal ein kleiner Schritt in die richtige Richtung.



*Dr. Wolfgang Lange (l.) erhält die goldene Ehrennadel des BIV aus den Händen von Bundesinnungsmeister Heribert Baumeister | Quelle: Anja Hillmann*

Einen weiteren Punkt in der Diskussion stellte der illegale Verkauf von Kältemittel über das Internet dar. Das Kältemittel, das nicht nur nachweislich an Nicht-Fachleute geliefert wird, wird hier obendrein zu Dumpingpreisen angeboten. Auch der Import des illegalen Kältemittels aus Nicht-EU-Ländern stellt in diesem Zusammenhang ein großes Problem dar. Der Unmut der Delegierten über diese Zustände ist groß, allerdings wird es keine Lösung geben, die all dies in Zukunft verhindert. Letzten Endes handelt es sich um viele einzelne Straftaten, die einzeln verfolgt werden müssen. Aus diesem Grund ruft der BIV ([www.biv-kaelte.de](http://www.biv-kaelte.de)) dazu auf, Missstände sofort zu melden, die der BIV dann aufnimmt und an die jeweilige Behörde weiterleitet.

Während die einen die gefühlte Ohnmacht dazu nutzten zum Streik aufzurufen: „Dann sehen die mal, was die an uns haben“, wiesen andere auf die fehlende öffentliche Aufmerksamkeit hin. Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass viele unterschiedliche Aspekte, die sich alle um die Kältemittelsituation drehen und teilweise auch ineinander übergehen, große Unzufriedenheit und Unsicherheit verursachen. Auch bezüglich des in Zukunft zu verwendenden Kältemittels gibt es weiterhin keine Lösungsansätze. Für die Zukunft bleibt es die Aufgabe, die einzelnen Problematiken auseinander zu dividieren, um dann gezielt nach Lösungsansätzen zu suchen. Dabei ist nicht außer Acht zu lassen, dass sich manche Probleme möglicherweise nur teilweise oder gar nicht lösen lassen. Das mag für den einen oder anderen unbefriedigend sein, jedoch ist zum jetzigen Zeitpunkt kein anderer Ausblick möglich.



*Die Teilnehmer der Delegiertenversammlung. / Quelle: Marlene Klocke*

## DSGVO – Was nun?

Große Unsicherheit besteht bei den Mitgliedsbetrieben auch zum Thema Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Inhaltlich haben sich die Vorgaben zum Datenschutz zwar nicht maßgeblich verändert, jedoch müssen wir alle beim Umgang mit Daten deutlich sensibler werden. Daten dürfen beispielsweise dafür verwendet werden, um seinen Geschäftszweck zu erfüllen. Das heißt aber nicht, dass sie auch gespeichert und uneingeschränkt weiterverarbeitet werden können. Wichtig ist es einerseits, diejenigen, deren Daten betroffen sind, über den Umgang damit aufzuklären und für die Nutzung der Daten Einwilligungen einzuholen und andererseits alle Prozesse, in denen Daten eine Rolle spielen nachweislich zu dokumentieren. Denn bei Nichtbeachtung drohen hohe Bußgelder und sogenannte Abmahnanwälte stehen bereits in den Startlöchern.

Heribert Baumeister äußerte sich kritisch gegenüber der Vielzahl von Hürden in der Bürokratie, die gerade kleinere Betriebe zu bewältigen haben. Diese seien mit den ganzen Vorschriften meist völlig überfordert. Deshalb möchte der BIV eventuell auch zusammen mit dem VDKF Hilfen anbieten, um die Mitgliedsbetriebe auf dem Laufenden zu halten. Ein Delegierter gab den Tipp, dass verschiedene Kreishandwerkerschaften Datenschutzbeauftragte angestellt haben, auf die bei Bedarf zurückgegriffen werden kann.

## Berichtsheft digital?

Der Berufsbildungsausschuss (BBA) beschäftigte sich mit der Frage, ob das Berichtsheft auch in digitaler Form erstellt werden kann. Während dafürspricht, dass so am Computer beispielsweise technische Zeichnungen angefertigt und eingefügt werden, steht dem die einfache Kopierbarkeit der Daten gegenüber. Eine deutliche Mehrheit des BBA-Ausschusses ist dafür, dass das Berichtsheft weiterhin handschriftlich geführt werden soll. Rechtlich gesehen darf der Auszubildende ein digitales Heft führen, allerdings muss die tatsächliche Ausführung im Ausbildungsvertrag festgelegt sein. Deshalb gibt es nur die Empfehlung hier die Schriftform festzulegen, letztendlich entscheidet der Ausbilder, ob das Berichtsheft am Ende digital oder handschriftlich vorliegen soll.

(Quelle: Kälte Klima Aktuell, Ausgabe: 03-2018, mit freundlicher Genehmigung von Marlene Klocke, [www.cci-dialog.de](http://www.cci-dialog.de))



## BIV-Lehrertreffen 2018 Emerson Climate Technologies in Aachen

*Wenn Lehrer auf Tour gehen*

*Einmal im Jahr treffen sich traditionell die Pädagogen der berufsbildenden und weiterführenden Schulen zur gemeinsamen Fortbildungsveranstaltung von BIV und KK-Redaktion. Das diesjährige „BIV-Lehrertreffen“ fand vom 7. bis 9. Mai in der Kaiserstadt Aachen statt. Hier trafen sich die 35 Teilnehmer bei Gastgeber Emerson Climate Technologies im Headquarter und auch im nahe gelegenen Werk im belgischen Welkenraedt, um sich bei aktuellen branchenrelevanten Themen auf den neuesten Wissensstand bringen zu lassen.*



*Die Lehrer (und ein KK-Redakteur) vor dem Aachener Dom / Quelle: Markus Simmert*

Nach einer kurzen Begrüßung durch Christian Söllner, Verkaufsleiter D-A-CH bei Emerson Climate Technologies, und KK-Chefredakteur Markus Simmert bezieht Dr. Jürgen Süß von efficient energy auf der Bühne Stellung und nimmt mit seinem Vortrag die Lehrer in die Welt des Kältemittels Wasser (R718) mit.

Was Wasser alles kann

Dr. Süß berichtet über Anwendungsmöglichkeiten und Einsatzbereiche des natürlichen Sicherheitskältemittels. Die Kühlung von Serverräumen, Gebäuden und industriellen Anwendungen wird derzeit mit verschärften gesetzlichen Anforderungen konfrontiert, die Betreiber und Planer zum Umdenken zwingt. Aufgrund der F-Gase-Verordnung und der Ökodesign-Richtlinie werden viele Kälteanlagen den gesetzlichen Anforderungen nicht mehr genügen. Steigende Preise für HFKW-Kältemittel und deren Gemische sowie die hohen

Sicherheitsanforderungen verteuern zudem den Betrieb und Unterhalt von Kälteanlagen. Daher hat das Unternehmen die Kaltwassersatz-Baureihe „eChiller“ entwickelt. Der eChiller ist zur Kühlung von kontinuierlichen Prozessen mit hohen Kaltwasservorlauftemperaturen geeignet, wie dies zur Serverkühlung, Bauteilaktivierung, Flächenkühlung und industriellen Prozess- und Gebäudekühlung vielfach erforderlich ist. So eine Anlage benötigt einmalig 60 Liter Leitungswasser, das in einem geschlossenen Kreislauf als Kältemittel seinen Dienst tut. Weiterhin braucht der eChiller keine Maschinenraumaufstellung. Mit Stolz erwähnt Süß am Ende seines Vortrags: „Das hohe ökologische und ökonomische Potenzial dieser neuen Technologie belegen zahlreiche Auszeichnungen, mit denen der eChiller prämiert wurde.“



*35 Lehrer aus ganz Deutschland und ein Gast aus Österreich trafen sich zum Informationsaustausch / Quelle: Markus Simmert*

Damit es nicht rostet

Dr. Andreas Zürner von Güntner befasst sich in seinem Vortrag „Luftkühlerauswahl unter **Aspekten des Korrosionsschutzes**“ zunächst mit den Grundlagen der elektrochemischen Korrosion und den bei Luftkühlern am häufigsten auftretenden Korrosionsarten, der Loch- und der Kontaktkorrosion. Der Einfluss des pH-Wertes auf Korrosionserscheinungen wird näher beleuchtet, und es wird erläutert, warum dem pH-Wert vor allem im Zusammenhang mit Reinigungsmitteln eine große Bedeutung zukommt. Verschiedene Korrosionsschutzmethoden für Luftkühler werden aufgezeigt und anhand von Laborergebnissen werden die unterschiedlichen Methoden miteinander verglichen. Die abschließend behandelten Praxisbeispiele sollen das richtige Vorgehen bei der Luftkühlerauswahl nochmals verdeutlichen, und es wird auf die

Materialempfehlungsbroschüre sowie die App von Güntner hingewiesen, die anwendungsbezogene Materialempfehlungen sowohl für Luftkühler als auch Luftheritzer geben.

#### Blick über den Tellerrand

Andrea Voigt, Geschäftsführerin des europäischen Verbands für Kälte-, Klima- und Wärmepumpentechnik (EPEE), blickt in ihrem Vortrag über den Tellerrand Europas hinaus und unterstreicht die entscheidende Rolle der Branche im Hinblick auf die Erfüllung der UN-Ziele für mehr Nachhaltigkeit – sei es für Klima, Energie, Gesundheit, die Bekämpfung von Hunger etc. Sie stellt außerdem den Zusammenhang zwischen der Kälte- und Klimatechnik mit den großen gesellschaftlichen Megatrends unserer Zeit her, wie der zunehmenden Digitalisierung, dem Wunsch künftiger Generationen nach mehr Nachhaltigkeit und **maßgeschneiderten Produkten statt Massenware sowie der „Sharing Economy“**, bei der die Nutzung von Produkten und Dienstleistungen im Vordergrund steht und nicht mehr der Besitz. Aber natürlich dürfen in dem Vortrag auch die Verweise auf die aktuelle Situation zu den Kältemitteln nicht fehlen. Voigt gibt in diesem Zusammenhang einen kurzen Überblick über die Situation am Markt und das EPEE-Gapometer, das drei Phasen beinhaltet: einen Fahrplan zur Erfüllung des HFKW-Phase-Downs, Markterhebungen zum Abgleich von Fahrplan und Realität und daraus resultierend die wichtigsten Handlungsprioritäten.



*Gruppenfoto mit Lehrern und den Gastgebern von Emerson auf dem Werksgelände in Welkenraedt / Quelle: Dirk Rehfeld*

Pumpen werden immer kleiner

„**Deutschland ein Mini-Pumpen-Land**“, so betitelt Thomas Saliger von Malessa & Schüller (ein seit zwei Jahren zur britischen Aspen Pumps Group gehörendes Vertriebsunternehmen) seinen Vortrag. Geschichtlich forderte in den 1980er-Jahren der Markt Lösungen im Bereich der Klimatechnik zur zuverlässigen Entwässerung von Klimageräten. Aus unterschiedlichen Lösungsansätzen zeigte sich sehr schnell, dass die Mini-Pumpe mit ihren guten hydraulischen Werten, der geringen Baugröße und dem hohen Komfort an Laufruhe die höchste Marktakzeptanz in Deutschland bekommt. Nach Einführung der ersten Mini-Orange Pumpe 1992 investierte man zuerst in die Zuverlässigkeit und mit weiteren Modellen wie der Mini-Lime und Mini-Aqua in unterschiedliche Einbausituationen. In der nahen Vergangenheit verlagerte sich die Forschung immer mehr auf den Fokus Komfort und Laufruhe. Moderne Technologien und andere Werkstoffe erfordern hier aber auch vom Handwerk ein neues Verständnis für eine leise Montage, so sind besondere Einbaulagen als auch Erfordernisse an die Akustik zu beachten. Nicht zuletzt muss auch ein Augenmerk auf die Reinigung und Wartung der Systeme gelegt werden, moderne Technologien und Werkstoffe erfordern ebenso moderne Reinigungsmittel und ein Bewusstsein für eine gewissenhafte Durchführung der Reinigung, um Langlebigkeit und Kundenzufriedenheit letztlich zu erreichen. Informationsgesättigt trifft man sich am Ende der ersten Vortragsreihe im Hotel. Danach folgen die Lehrer einer informativen Führung durch den historischen Stadtkern von Aachen. Das Ende des ersten Tags wird mit einem gemeinsamen Abendessen eingeläutet.

Neues von Emerson

Frisch gestärkt werden die Lehrer am zweiten Tag mit dem Bus in das Emerson-Werk nach Welkenraedt gebracht. Andreas Becker, Alco Controls, befasst sich in seinem Vortrag mit der Umstellung auf HFO/HFO-Gemische. Dabei ist es nicht nur allein mit dem Wechseln von Kältemitteln getan. Man muss außerdem beachten, dass es neben einem Temperaturgleit auch erhebliche Leistungsänderungen bei Einspritz- und Magnetventilen geben kann. Diese Betrachtung muss man ganz besonders bei leistungsgeregelten Verdichtern und Verbundanlagen hinzuziehen. Nach einer Neuberechnung der Ventilleistung können thermostatische FKW/HFKW-Expansionsventile von Emerson durch Anpassung der statischen Überhitzung auch für HFO/HFO-Gemische verwendet werden. Unterschiedliche Temperaturgleits und Sättigungsdrücke erfordern eine Anpassung bei verschiedenen Betriebszuständen und Kältemitteln. Oder man verwendet die neuen Alco-Einspritzventile mit entsprechender Fühlerfüllung. Wesentliche Inhalte des Vortrags waren:

- Allgemeiner Ausblick auf die aktuelle Kältemittelsituation,
- Übersicht über aktuell verfügbare Alco- Komponenten in Bezug auf Ersatzstoffe für **R404A und R134a. Vorstellung des Produktkatalogs „HFO/ HFO-Gemische“ und „Schnellauswahl R452A“**,
- A2, A2L und A3 – Produktfreigaben für das Jahr 2018,
- Information über „Warum R452A?“ (zu hohe Verdichtungsendtemperaturen) sowie ein Vergleich: Verdichter mit R449A und R452A,

- Leistungsunterschiede: Expansionsventile und Magnetventile bei Umstellung von R404A zu R448A/R449A und von R134a auf R450A, R513A und R1234ze (mit Berechnungs-Anlagenbeispiel). Wann ist es notwendig, das Ventil/Düse zu tauschen? (Leistungsregelung, Verbund),
- Veränderung der Arbeitsüberhitzung eines thermostatischen Einspritzventils für R404A bei Umstellung auf R448A/R449A. Hinweise zur Nachjustierung der statischen Überhitzung für Einspritzventile von Alco, wenn R404A nicht getauscht wird,
- Vorstellung der neuen Ventile mit Fühlerfüllung für R448A/R449A,
- Vorstellung der elektronischen Überhitzungsregler von Alco mit neuen HFO/HFO-Gemischen (seit 2015/2016)
- Vorstellung der Propan-Produkte,
- Vorstellung der CO<sub>2</sub>-Produkte,
- **Vorstellung der Auswahlsoftware „Alco Navigator“.**

Andreas Peselmann behandelt in seinem Vortrag die „Übersicht über die aktuelle Kältemittelsituation aus Sicht des Verdichterherstellers“. Dabei wird sowohl ein Einblick in die derzeit laufenden neuen Kältemittelqualifikationen gegeben als auch eine Übersicht der aus den verschiedenen Marktsegmenten Wärmepumpe, Klima- und Kältetechnik von den Kunden kurz- und langfristig angefragten Kältemittel und Kältemittel-Lösungen. Des Weiteren referiert Peselmann zum Thema Propan. Er gibt eine Einführung über Propan als Kältemittel, stellt das R290-Produktportfolio der Verdichter und Komponenten von Emerson vor und zeigt Anwendungsbeispiele.

Olof Göbel beginnt seinen Vortrag zu CO<sub>2</sub>-Produkten von Emerson mit einer kurzen Auffrischung der speziellen Eigenschaften von CO<sub>2</sub> und führt dann zu einer Übersicht verschiedener Systemvarianten. Am Beispiel transkritischer Booster-Systeme werden einige Besonderheiten aufgezeigt, die bei der Auswahl von Komponenten zu berücksichtigen sind, und es wird ein Ansatz zur Darstellung des Booster-Systems COP hergeleitet. Abschließend werden die Verdichterbaureihen für CO<sub>2</sub> für sub- und transkritische Anwendungen vorgestellt sowie die Vorteile der neuen luftgekühlten Verflüssigungssätze für CO<sub>2</sub> zusammengefasst.

### Lehrer-Lehrer-Dialog

Eine kurze allgemeine Vorstellungsrunde aller beteiligten Lehrkräfte inklusive der Erhebung statistischer Daten bezüglich Schüler- und Prüfungszahlen leitet die Lehrerdiskussion ein, für die traditionell der Nachmittag des zweiten Tages zur Verfügung steht. Dieter Schmidt, BBS Springe, erläutert die Daten, die er seit vielen Jahren mithilfe eines Grundagentestes in der Grundstufe erheben konnte, und deren Auswirkungen bis in die Fachstufe 3 hineinreichen. In der Diskussion zeigt sich, dass viele der am Lehrertreffen beteiligten Schulen ähnliche Problematiken bezüglich der mathematischen Grundkenntnisse ihrer Schüler haben. Hierzu stellt Meike Heigert, BBS Neuwied G+T, ein Tool vor, mit dessen Hilfe automatisch die vorhandenen mathematischen Grundlagen jedes einzelnen Schülers

ermittelt und aufgrund dessen eine individuelle Fördermappe erstellt werden kann. Somit könnte jeder einzelne Schüler individuell seine jeweiligen Lücken beheben.

(Quelle: DIE KÄLTE + Klimatechnik, Ausgabe: 06-2018, mit freundlicher Genehmigung von Markus Simmert/Dirk Rehfeld, [www.diekaelte.de](http://www.diekaelte.de))



## Bundesleistungswettbewerb 2018

### *Bundesleistungswettbewerb als Besuchermagnet*

Auch auf der Chillventa 2018 konnte der BIV (Bundesinnungsverband des Deutschen Kälteanlagenbauerhandwerks, [www.biv-kaelte.de](http://www.biv-kaelte.de)) den Bundesleistungswettbewerb wieder mitten im Messegesehen durchführen. Direkt an einem Hauptdurchgang in Halle 9 gelegen, bot die Wettbewerbsfläche einen direkten Einblick in das Wettbewerbsgeschehen und lockte so zahlreiche Besucher zu einem bewundernden Rundgang. An zwei Messetagen konnte man den jungen Gesellen, die jeweils als beste Gesellen ihres Bundeslandes nach Nürnberg gereist waren, beim Werken zusehen. Trotz der Sondersituation, mitten im Messetrubel arbeiten zu müssen, gelang es allen Teilnehmern, eine funktionsfähige Anlage zu erstellen.



*Quelle: Christoph Brauneis*

Die Aufgabe bestand in diesem Jahr darin, in rund 15 Stunden Nettoarbeitszeit eine Bierfasskühlung mit Wärmerückgewinnung zu bauen. Die Anlage bestand aus zwei Verdampfern, einer Kühlschlange und einem Pfeil aus Kupferrohr. Für jeden Verdampfer war ein TEV vorgesehen und beide sollten mittels Heißgas abgetaut werden können. Im Wärmetauscher sollte durch das Heißgas Wasser zum Aufwärmen einer Würstchendose erhitzt werden. Das Ergebnis – kaltes Bier und warme Würstchen – war nur eine kleine Belohnung für die Teilnehmer, die großen Preise gab es dann bei der Siegerehrung am letzten Messetag.



*Quelle: Christoph Brauneis*

Bundesinnungsmeister Heribert Baumeister verkündete am letzten Messetag die Sieger und sparte dabei nicht mit Lob – sowohl für die hervorragende Leistung der Teilnehmer als auch für die ehrenamtliche Arbeit der Prüfer. Bundessieger wurde der Berliner Paul Schmidt (Dieter Mock Kälteanlagenbau GmbH) vor dem Hamburger Kaleb Feichtinger (G. Breitkreuz Kälte- und Klimatechnik GmbH) und dem Niedersachsen Cornelius Rahe (Gering Kälte-Klima GmbH).



*Teilnehmer des Bundesleistungswettbewerbs auf der Chillventa 2018 mit Bundesinnungsmeister Heribert Baumeister | Quelle: Christoph Brauneis*





*Das Ergebnis – kaltes Bier und warme Würstchen | Quelle: Christoph Brauneis*

Eine Besonderheit gibt es noch zu vermelden, die die Leistung des Siegers hervorhebt: Paul Schmidt konnte sich über die höchste jemals bei einem Bundesleistungswettbewerb erzielte Punktmenge freuen. Das lässt einiges für die nächste Berufsweltmeisterschaft erhoffen.

(Quelle: Kälte Klima Aktuell, Ausgabe: 06-2018, mit freundlicher Genehmigung von Christoph Brauneis, [www.kka-online.info](http://www.kka-online.info))

## Chillventa 2018 – ein Erfolg auf ganzer Linie

Betrachtet man allein schon die nackten Zahlen, legte die Chillventa in allen Bereichen zu: +10 % auf 35.490 Fachbesucher, rund +4 % auf 1.019 Aussteller und nicht zuletzt in der Fläche um 2 %. Sie war somit die größte Chillventa aller Zeiten. Vom 16. bis 18. Oktober 2018 verwandelte sie den Messeplatz Nürnberg in DEN Branchentreff der internationalen Kälte-, Klima-, Lüftungs- und Wärmepumpen-Community. Am 15. Oktober, dem Vortag der Messe, konnte der Chillventa CONGRESS mit 302 Teilnehmern (+20 %) ebenfalls eine neue Bestmarke liefern.

Unser Messestand war dementsprechend gut besucht. Wir konnten mit den zahlreichen Gästen an unserem Stand viele gute Gespräche führen, die neuen Internetseiten und die Schulpräsentation von "Der coolste Job der Welt" vorstellen und die Besucher reichlich mit Material versorgen: Aufkleber für Ausbildungsbetriebe, PINs zu 40 Jahren Vollhandwerk und

vieles mehr. Aber auch in den Chillventa-Fachforen haben BIV und ZVKKW die Fachbesucher aus dem Handwerk mit gezielt ausgesuchten Themen informiert.

Wie bei den letzten Veranstaltungen auch war der Bundesleistungswettbewerb, den der BIV in den "Chillventa-Jahren" direkt in den Messehallen organisiert, wieder ein Besuchermagnet. Direkt an einem Hauptdurchgang in Halle 9 gelegen bot die Wettbewerbsfläche einen direkten Einblick in das Wettbewerbsgeschehen und verlockte so zahlreiche Besucher zu einem bewundernden Rundgang.

Am 18. Oktober 2018 konnte Bundesinnungsmeister Heribert Baumeister schließlich die Sieger aus den insgesamt zwölf jungen Kältefachleuten, die jeweils als beste Gesellen ihres Bundeslandes nach Nürnberg gereist waren, bekannt geben und nicht nur mit Preisen sondern auch mit viel Lob ehren. In diesem Jahr war die Aufgabe, in rund 15 Stunden Nettoarbeitszeit im Trubel des Messegesehens eine kleine Kälteanlage aufzubauen, die sowohl ein kleines Fass Bier kühlt und gleichzeitig ein Glas Würstchen erhitzt. Bundessieger wurde der Berliner Paul Schmidt (Dieter Mock Kälteanlagenbau GmbH) vor dem Hamburger Kaleb Feichtinger (G. Breitreuz Kälte- und Klimatechnik GmbH) und dem Niedersachsen Cornelius Rahe (Gering Kälte-Klima GmbH).



## Ein echtes Haus der Kälte

Wenn man nun einige Zeit nach dem Umzug des BIV und ZVKKW in das renovierte Josef Biber Haus zurückblickt, kann man nur resümieren, dass dies die richtige Entscheidung war um die Zusammenarbeit der beiden Verbände voranzubringen. Durch die räumliche Nähe laufen sehr viele Gespräche und Abstimmungen auf kurzem Weg von Tür zu Tür sehr viel einfacher und schneller.

Insbesondere fachliche Fragen, aber auch administrative Dinge sind schnell geklärt und abgestimmt.

Es kommt hinzu, dass hier auch der Sitz der neuen gemeinsamen Kommunikations-Plattform unserer **Verbände, der „Bonner Stimme“**, ist.

Alle drei Verbände, BIV - VDKF und ZVKKW zeigen mit diesem Auftritt, dass sie in Zukunft mit einer gemeinsamen Stimme nach außen auftreten und die Interessen der Branche vertreten werden.

Die Außenwirkung der Bonner Stimme sollte nicht zu gering eingeschätzt werden, Politik und Verwaltung haben schon bemerkt, dass die Branche hier mit einer Stimme spricht.



## Branchen- und Betriebsvergleich

Der im Juli 2017 von BIV und VDKF gemeinsam initiierte und von der Unternehmensberatung Heckner durchgeführte Branchen- und Betriebsvergleich für die im Kälte-Klima Handwerk tätigen Fachbetriebe steht seit Anfang 2018 zur Verfügung.

Den Mitgliedsbetrieben sollen auf einer aktuellen Basis Orientierungswerte an die Hand gegeben werden, mit denen Sie Ihre Stärken und Schwächen erkennen und Maßnahmen ergreifen können, um so noch erfolgreicher zu werden.

Der Branchen- und Betriebsvergleich basiert auf den Daten von 53 Kälte-Klima Fachbetrieben in der Bundesrepublik. Auf 68 Seiten werden die Ergebnisse des Branchen- und Betriebsvergleichs in Umsatzgrößenklassen der Unternehmen ausgewertet, so dass sich kleinere, aber auch größere Unternehmen mit den für sie typischen Betriebsarten optimal vergleichen können.

Alle Mitgliedsbetriebe, die am Branchen- und Betriebsvergleich teilgenommen haben, erhalten ein kostenfreies Exemplar der Ergebnisse. VDKF-Mitglieder und Innungsmitglieder können den Bericht für 150 €, alle weiteren Unternehmen für 250 € jeweils zzgl. Mehrwertsteuer über die Geschäftsstelle des BIV/VDKF in Bonn beziehen.

## Sachbericht zur Tätigkeit der GIT BIV im Berichtsjahr 2018

Kurzbericht zur Tätigkeit der Gewerbespezifischen Informationstransferstellen im Berichtsjahr 2018 des Zentralfachverbandes:

### BIV Kälteanlagenbauerhandwerk

#### 1. Wirtschaftliche Situation im Berichtsjahr

Die Betriebe des Kälteanlagenbauerhandwerks sind übermäßig ausgelastet, alle Branchenstatistiken sind durchweg positiv.

Im Bereich Technik liegen Schwerpunkte im Bereich von Innovationen zur Energieeffizienz, der Schwerpunkt liegt im Berichtsjahr aber weiterhin im Bereich des Einsatzes von neuen umweltfreundlicheren Kältemitteln.

#### 2. Besondere Tätigkeitsschwerpunkte und Herausforderungen in der laufenden Beratungsarbeit

Die Informationsstelle des BIV wird sich auch weiterhin ausschließlich auf die technische Beratung konzentrieren.

Die Themenschwerpunkte (hier im Sachbericht hauptsächlich die Beratungen unter 0,5 Stunden) werden bleiben und resultieren hauptsächlich aus der Erneuerung und Überarbeitung von Normen, Richtlinien und Gesetzen und Anpassungen an den Stand der Technik:

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

## Themenschwerpunkte der technischen Beratung:

- Beratung zur Anwendung/Umsetzung und Auslegung von Normen und Richtlinien, besondere Schwerpunkte:  
DIN EN 378:2000, DIN EN 378:2008, 2009, 2015 Umsetzung/Anwendung DIN EN 378 (alt/neu), DIN 8901, DIN 8960, DIN 1946, DIN EN 13313, DIN EN 31051, DIN EN 255, DIN EN 441, VDI 2078, VDI 2081, VDI2082, VDI 4640, VDI 6022, VDMA 24186, VDMA 24020, VDMA 24243, VDMA 24246, VDMA 24247 etc.
- Auskünfte zu Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, Technischen Regeln und UVV:  
Neue F-Gase-Verordnung (EU) 517/2015, neue Entwürfe  
Betriebssicherheitsverordnung, Druckgeräterichtlinie, Elektrofachkraft, Wasserhaushaltsgesetz, Chemikalienozonschichtverordnung (Nachfolge, insbesondere Thematik R 22, Ausstieg R 22, Ersatzkältemittel H-FCKW), F-Gase-Verordnung, Chemikalienklimaschutzverordnung, Kältemittel, NH 3, weitere Entwicklung bezüglich H-FKW, Entwicklung natürliche Kältemittel, Baurichtlinien, Kältemittelkonzentration, Fachunternehmerbescheinigung, Fachunternehmererklärung, Elektrofachkraft, Brandschutzverordnung, GGVSE, Beförderung gefährlicher Güter (Handwerkerregelung), BGR 500, BGR 500 Teil 2.35 Übergang BGV D 4 (VBG 20 alt), BGV A 2 (alt VBG 4), Qualitätsmanagement, Umweltmanagement, Arbeitssicherheit, Arbeitsmedizin, ATEX, VOB, VOL, LMHV, Auslandsregelungen etc.
- Informationen zur und Unterstützung bei der Beschaffung von technischen Unterlagen:  
Fachbücher, DIN- Taschenbücher 156 (neu), DIN Taschenbuch 85, DIN-Normen, VDI-Richtlinien, VDMA-Einheitsblätter, Firmenunterlagen, Auszüge aus Richtlinien und Verordnungen
- Druckgeräterichtlinie:  
CE-Kennzeichnung, Prüfzeiten
- Beratung zu Regelungen im europäischen- und außereuropäischen Ausland
- Auskünfte zu Voraussetzungen zur Ausübung bzw. zu Schulungsmaßnahmen nach VDI 6022, WHG, Schweißer- und Löterausbildung, Hartlöterprüfung
- Allgemeine Informationen:
  - ✓ zu Förderprogrammen (Weiterbildung, Forschung, Entwicklung)
  - ✓ Beratung zur Fort- und Weiterbildung
  - ✓ zu Produktentwicklung
  - ✓ zu Komponenten- und Anlagenentwicklungen
  - ✓ Verfahren, Verfahrenstechnik
  - ✓ Branchensoftware

### 3. Entwickelte Konzepte

Gemäß der Aufgabenstellung nach den Grundsätzen und Förderungsrichtlinien für das Beratungs- und Informationswesen im Handwerk des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit waren die Schwerpunkte der Beratungstätigkeit 2018 die Einzelberatung von Handwerksbetrieben (dabei wurden 242 Beratungen schriftlich durchgeführt, telefonische Kurzberatungen wurden in weit höherem Umfang durchgeführt und statistisch nicht erfasst). Regelmäßig immer noch Fragen zur Chemikalienklimaschutz-Verordnung, insbesondere insbesondere von Kammern, Behörden und anderer Gewerke zur Zertifizierung von Personal (§5) und Betrieb (§6), sowie die neue F-Gase-Verordnung (EU) 517/2015/Kältemittel.

Weitere Tätigkeiten stellten die Interessensvertretung der Kälte-Klima-Fachbetriebe in der Normungsarbeit und Verfassung von internen und externen technischen Informationen dar.

### 4. Weitere Aktivitäten im Berichtsjahr

Einzelberatung von Handwerksbetrieben, d. h. in der Regel werden Anfragen per Mail oder Telefon an den BIV gestellt und dann auch per Mail oder direkt telefonisch beantwortet. Allgemeine Informationen werden per Newsletter, Infoveranstaltungen, Printmedien und über die BIV-Homepage verteilt.

Die Nutzung von Facebook/Linkedin erfolgt eher passiv, eine Beratung über diese Medien ist von den Unternehmern eher nicht erwünscht.

Der Bundesinnungsverband steht in sehr engem Kontakt (telefonisch, per Mail, per Newsletter) zu den regionalen Innungen, den innungseigenen Fachschulen, sowie auch den Berufsschulen.

Durch diese Kontakte, BBA-Sitzungen und Lehrertreffen können aktuelle Informationen zeitnah in Aus-, Fort- und Weiterbildung im Kälteanlagenbauerhandwerk eingebracht werden.

### 5. Ausblick

Weiterführung der zwingend notwendigen Einzelberatung und weitere Unterstützung neuer Technologien zur Energieeffizienz und umweltfreundlicherer Kältemittel.

### 6. Wünsche an den ZDH / an das BMWi

Vereinfachungen des Berichtswesens, auch bei der geplanten elektronischen Fassung. Diskussion im Rahmen der Informationsveranstaltung des ZDH.

## 40 Jahre Vollhandwerk

*10.07.1978 – Das Kälteanlagenbauerhandwerk wird Vollhandwerk*

*Im Juli 2018 jährte es sich nun zum 40. Mal: Das Kälteanlagenbauerhandwerk wird Vollhandwerk mit einem eigenen Berufsbild und eigener Gesellenprüfungsverordnung! Zu verdanken ist dies vor allem Horst Schneider aus Krempe in Schleswig-Holstein, dem ersten Obermeister der Innung für Kälte- und Klimatechnik Schleswig-Holstein, der sich sehr stark für die Anerkennung als Vollhandwerk eingesetzt hat. Genau wie seine wichtigsten Mitstreiter Theo Mack und Erwin Mackscheidt.*



Zuvor gab es natürlich auch schon Kälte- und Klimaanlageanlagen, die montiert, gewartet und instandgesetzt werden mussten. Dies wurde durch „Kältemechaniker“ ausgeführt, die in der Berufsgruppe der Mechaniker eingegliedert waren und ausgebildet wurden.

Eingestuft wurde dieses junge Handwerk in die Anlage A der Handwerksordnung, d.h. als gefahrengeeignetes Handwerk mit der Meisterpflicht für die Gründung und Führung eines Handwerksbetriebes, sowie der Berechtigung zur Lehrlingsausbildung.

Erst einige Jahre später, genau im Februar 1982, wird dann der Bundesinnungsverband des Deutschen Kälteanlagenbauerhandwerks in Ratingen bei Düsseldorf als Dachverband der inzwischen zahlreichen regionalen Innungen gegründet. Horst Schneider wird der erste Bundesinnungsmeister und später Ehren-Bundesinnungsmeister. 1987 erhielt er für sein Engagement das Bundesverdienstkreuz.

Die rasante Entwicklung der Kältetechnik, der Einzug elektronischer Regeltechnik, Anforderungen an die Energieeffizienz und nicht zuletzt härtere Auflagen für den Umweltschutz haben diese Berufsbild bereits in den wenigen Jahren seit der Anerkennung tiefgreifend verändert, so dass 2007 eine neue, vielfach überarbeitete Gesellenprüfungsverordnung erstellt werden musste, die diesen Anforderungen gerecht wurde. **Gleichzeitig wurde der Ausbildungsberuf umbenannt in „Mechatroniker/in für Kältetechnik“.** Trotz intensiver Bemühungen konnte der Begriff „Klima“ nicht mit in die Berufsbezeichnung übernommen werden, da es Überschneidungen mit anderen Gewerken gibt. Aber allein die neue Bezeichnung des Ausbildungsberufes hat sich positiv auf die Zahl der abgeschlossenen Ausbildungsverträge ausgewirkt. In der Folge wurde dann auch die Meisterprüfungsverordnung den neuen Anforderungen angepasst.

Heute ist die Kälte- und Klimatechnik aus unserem modernen Leben nicht mehr wegzudenken, ob bei der Lebensmittelversorgung, wie Bäcker und Metzger, im Gesundheitswesen, OP-Klima, Blutbanken oder Pharmazie, in der Industrieproduktion oder bei der Kühlung von IT-Anlagen und in vielen anderen Bereichen laufen heute moderne,

hocheffiziente Anlagen, die von ca. 3.000 Fachbetrieben mit rund 28.000 Mitarbeitern, darunter ca. 5.000 Auszubildende, betreut werden.

Auch auf der Chillventa wurde in diesem Jahr der Anerkennung unseres Handwerks gedacht. So haben wir auf einem Plakat einige Fotos aus jener Zeit zusammengetragen, um an die Gründerväter zu erinnern. Ferner hat der BIV Ansteck-Pins produziert, mit denen jeder Kälteanlagenbauer mit Stolz an die Tradition seines Berufes erinnern kann. Die Pins waren für einen geringen Unkostenbeitrag am gemeinsamen Messestand von BIV und ZVKKW in Halle 9, Stand 9-320 erhältlich.





## UBA-Infoveranstaltung zur F-Gas-Verordnung

### **„Sie sitzen alle in einem Boot!“**

*Die Zeit der HFKW-Kältemittel läuft ab! Mit dieser unmissverständlichen Aussage begrüßte Dr. Christian Meineke, BMUB, am 2. Februar 2018 die Teilnehmer einer Informationsveranstaltung zur F-Gas-Verordnung im Umweltbundesamt (UBA) in Dessau. Dort sollte die Branche über die Auswirkungen des Phase-downs sowie klimaschonende Kältemittelalternativen informiert werden. Die Veranstaltung lieferte dann aber für die ausgewiesenen Kältemittelexperten im Saal wenig neue Erkenntnisse. Und Zeit für einen konstruktiven fachlichen Austausch blieb ebenfalls kaum.*

Im Vorfeld der Veranstaltung in Dessau hatte die „Bonner Stimme“ (BIV, VDKV, ZVKKW) in Richtung BMUB und UBA gefordert, einen „Runden Tisch“ der Kälte-Klimabranche zu organisieren, um in einem konstruktiven Kreis Lösungen für die durch den Phase-down der F-Gase absolut unvorhersehbaren Schwierigkeiten für Kälte-Klima-Fachbetriebe und Betreiber von kälte- und climatechnischen Einrichtungen zu erarbeiten. Aus dem ursprünglich angedachten „Runden Tisch“ in kleinerem Kreis zum Zweck eines intensiven Meinungsaustauschs machte das UBA dann eine große Infoveranstaltung, zu der gut 100 Teilnehmer erschienen. Zu einem echten Austausch in Form einer offenen Diskussion kam es dann in diesem Umfeld leider nicht, weil der Großteil der Zeit für Plenarvorträge genutzt wurde, in denen den Anwesenden zwar neue Zahlen und Statistiken geboten wurden – Antworten auf die konkreten Fragen blieben die Vertreter der Umweltbehörden jedoch meist schuldig, bzw. es wurde deutlich, dass unsere Branche bei ihren Problemen keine große Unterstützung zu erwarten hat. Zumindest im Rahmen einer Podiumsdiskussion konnten einige Sorgen der Branche an das UBA und BMUB adressiert werden.

### Wahl zwischen Pest und Cholera

In seiner Begrüßungsansprache bezeichnete Wolfgang Plehn, UBA, den Bereich der Supermarkt-Kälte als Beweis dafür, dass man mit alternativen Kältemitteln erfolgreich den Anforderungen der F-Gase-Verordnung entsprechen könne. Es stimmt natürlich, dass in diesem Segment ein Kältemittel wie CO<sub>2</sub> hervorragend eingesetzt werden kann. Hier machen es sich viele Politiker und Behördenvertreter aber zu einfach, wenn man sich immer nur die Anwendung herauspickt, die geschmeidig läuft, die relativ einfach ohne F-Gase funktioniert, für die die erforderlichen Komponenten verfügbar sind und jahrelange Erfahrungen vorliegen. Was man bei großen Klimaanlageanlagen, mobiler Kälte, Tiefsttemperaturanwendungen etc. tun könne, darauf ging Wolfgang Plehn dann auch lieber erst gar nicht ein. Und auch Dr. Christian Meineke, BMUB, blieb in seinem Grußwort äußerst unkonkret, wie die bereits jetzt existierenden Probleme der Branche gelöst werden können. So lobte er die F-Gase-Verordnung vor allem deshalb, weil sie den Vorteil der Flexibilität biete und man entscheiden könne, welchen Weg man einschlagen wolle. Unsere Branche hat bei manchen Anwendungen allerdings nur die Wahl zwischen Pest und Cholera – aber

schön, dass wir zumindest flexibel entscheiden dürfen. Sehr konkret war dann jedoch seine oben bereits erwähnte Feststellung, dass die Zeit der HFKW ablaufe.

50 Euro/Tonne CO<sub>2</sub>

Dies machte auch Arno Kaschl deutlich, der in der Europäischen Kommission, Generaldirektion Klimapolitik, mitverantwortlich ist für den Bereich der fluorierten Gase. Zunächst stellte er noch einmal die allseits bekannten Grundlagen und Inhalte der F-Gase-Verordnung vor, verbunden mit dem Hinweis, dass vor allem der Phase-down der Kern der Verordnung sei. Die darin enthaltenen Verbote seien vergleichsweise einfach umzusetzen. Was in Bezug auf die Kältemittelpreise noch auf uns zukommen wird, machte Arno Kaschl **ebenfalls deutlich. Die schon 2017 mehr als deutlich spürbaren Preisanstiege seien „im erwarteten Rahmen“.** Ein Preis von 50 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub>-Äquivalente sei langfristig zumutbar. Eine Beispielrechnung soll das verdeutlichen: 1 kg R404A entspricht knapp 4 t CO<sub>2</sub>-Äquivalente; macht also 200 Euro pro Kilogramm, die noch zu erwarten sind – eine Kältemittel-Havarie in einer Großanlage kann damit für den Betreiber existenzbedrohende Auswirkungen annehmen. Aber UBA und BMUB seien ja nur für die Umwelt zuständig, hieß es in Dessau. Für solche wirtschaftlichen Aspekte möge man sich daher an das Wirtschaftsministerium wenden – und dies solle die Branche am besten selbst übernehmen, da es in Bezug auf die Kommunikation zwischen Umwelt- und Wirtschaftsministerium nicht immer zum Besten bestellt sei.



*Podiumsdiskussion / Quelle: Christoph Brauneis*

Auf die großen Probleme, die unsere Branche bei manchen Anwendungen in Bezug auf umsetzbare und finanzierbare Kältemittellösungen hat, gab es von Arno Kaschl eine **ernüchternde Antwort: „Die F-Gase-Verordnung beinhaltet kein Krisenreaktionsinstrument.“** Veränderungen am Quotensystem seien nicht bzw. nur mit sehr großem zeitlichen Vorlauf möglich. In Artikel 15 der Verordnung würde zwar von der Möglichkeit von Ausnahmefällen gesprochen, aber dies werde sehr restriktiv betrachtet und ganze Sektoren auszuklammern, sei nicht vorgesehen. Wenn es für gewisse Anwendungsfälle keine Alternative zu Hoch-GWP-Kältemitteln gebe, müsse die Branche halt an anderer Stelle Quote einsparen. Und

aus Sicht des Umweltschutzes laufe alles nach Plan: Die Emissionen würden fallen, der Verbrauch an HFKW-Kältemittel ebenfalls, die Firmen würden ihre Quoten einhalten und es **gebe keine Anzeichen für illegalen Handel**. Arno Kaschls Fazit lautete dann: „**Sie sitzen alle im gleichen Boot**. Die Reaktion aller Marktteilnehmer bestimmt die Weichheit der Landung. Ich **halte das Jahr 2018 für ambitioniert, aber machbar**.“

#### Abweichungen von der Gapometer-Roadmap

Andrea Voigt, General Manager EPEE (European Partnership für Energy and the Environment) gab in ihrem Vortrag zunächst noch einmal eine Zusammenfassung der Gapometer-Studie, die in der KKA bereits mehrfach erläutert wurde. Sie lieferte aber auch spannende neue Zahlen aus europaweiten OEM-Markterhebungen zum Status quo der Kältemittelsituation – wohlgemerkt die Aussagen gelten für ganz Europa. So liegt der Anteil der Verwendung von R410A bei kleinen, neuen Splitanlagen (<3 kg) im erwarteten und **erhofften Bereich des sogenannten „Gapometer-Roadmaps“** – das heißt, ca. 65 % der in 2018 neu installierten Geräte verwenden nach wie vor R410A, bis 2021 müsse und werde dies wohl auch auf etwa 20 % sinken. Bei größeren Klimaanlage (>3 kg) gebe es allerdings erhebliche Abweichungen. 2018 liegt der erwartete R410A-Anteil noch bei ca. 90 % der Neuanlagen, 80 % müssten es laut Roadmap eigentlich sein. Und die Prognose sieht nicht gut aus: 2021 müsste der Anteil der größeren R410A-Anlagen eigentlich bei ca. 25 % liegen, die Hersteller rechnen aber mit über 60 %. Bei größeren Füllmengen sei es aber auch nicht so einfach, Kältemittelalternativen wie z.B. R32 einzusetzen, weil es einerseits Restriktionen wegen der Brennbarkeit gebe und weil andererseits viele Handwerker nicht das nötige Know-how hätten, erklärte Andrea Voigt die Situation.



*Wolfgang Plehn, UBA | Quelle: Christoph Brauneis*

Was die Reduzierung der Leckagen in Kälte- und Klimaanlage betreffe, gebe es relativ gute Nachrichten. Diese seien rückläufig und würden mit der Gapometer-Roadmap übereinstimmen. Die vom Markt genannten Zahlen seien jedoch mit Vorsicht zu genießen, weil sich die schwarzen Schafe wahrscheinlich nicht geoutet hätten. In Bezug auf die Umrüstung auf Niedrig-GWP-Alternativen hinkt der Markt aber dem Fahrplan deutlich hinterher. Und in vielen Fällen habe man bei einer Umrüstung noch auf Kältemittel mit zu hohem GWP zurückgegriffen. Die Priorität der Prioritäten lautet laut Andrea Voigt jedenfalls: **„Sofortiger Ausstieg aus der Verwendung von R404A und R507A.“** Diese Aussage verband sie mit der Forderung nach einer Anpassung der baurechtlichen Verordnungen und sicherheitstechnischen Vorschriften, um den Einsatz brennbarer Kältemittel vorantreiben zu können, sowie dem Aufruf an die Handwerker, sich schnellstmöglich die erforderliche **Kompetenz für den Umgang mit neuen bzw. brennbaren Kältemitteln anzueignen.** „Der Phase-down ist zu schaffen, aber es wird kein Spaziergang“, so ihr Resümee.

#### HFKW-Verbrauch in Deutschland

Kerstin Martens, UBA, stellte in ihrem Vortrag aktuelle Marktzahlen in Bezug auf den HFKW-Verbrauch in Deutschland vor. Aus der Fülle des präsentierten Datenmaterials sollen an dieser Stelle einige Kennwerte herausgegriffen werden:

- Der HFKW-Verbrauch in Deutschland (in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten) ist von 2015 bis 2016 um 13 % zurückgegangen.
- Wurden 2009 noch 38 % der stationären Anlagen bei der Erstbefüllung mit einem Kältemittel mit einem GWP > 2500 ausgestattet, so sank dieser Wert auf 19 % im Jahr 2016.
- Bei der Nachbefüllung sieht es schlechter aus: 2009 kam in 48 % der Fälle ein Kältemittel mit GWP > 2500 zum Einsatz, 2016 immer noch bei 45 % der Anlagen, bei einem gleichzeitigen Anstieg der Gesamtmenge um 22 %.
- Der Durchschnitts-GWP der HFKW-Verwendungsmengen hat sich von 2009 bis 2016 leider kaum verändert (ca. 1800). Der Rückgang im Bereich der Erstbefüllung von Neuanlagen wird durch einen Anstieg bei der Nachfüllung kompensiert.

#### **„Probleme an der Front“**

Die UBA-Veranstaltung in Dessau endete mit einer Podiumsdiskussion, an der neben Arno Kaschl und Andrea Voigt auch Frank Heuberger, Bundesinnungsverband, Harald Conrad, Westfalen AG, und Hans Verolme, Climate Advisers Network, teilnahmen. Zum Auftakt machte Frank Heuberger unmissverständlich klar, wer die Auswirkungen der F-Gase-**Verordnung an erster Stelle zu spüren bekommt: „Wir als Kälteanlagenbauer sind diejenigen an der Front, die im Gespräch mit dem Kunden Rede und Antwort stehen müssen. Wir fühlen uns von Politik und Behörden mit dieser Aufgabe alleine gelassen.“** Seine Erfahrungen aus Kundengesprächen hätten gezeigt, dass Betreiber – mit Ausnahme des Bereichs Supermarkt – kaum wüssten, was da auf sie zukomme. Und hier müssten die Behörden auch vor der eigenen Türe kehren – bei praktisch allen öffentlichen Ausschreibungen würde deutlich, dass keinerlei Kenntnis rund um die F-Gas-Verordnung

vorhanden sei. Bei vielen Planern sehe es aber genauso aus. Ein weiteres Problem bestehe in der oft langen Zeit, die zwischen erster Planung und Realisierung eines Projekts vergehen könne. Nun müssten Anlagen realisiert werden, bei deren Planung die Inhalte und Auswirkungen der F-Gase-Verordnung noch gar nicht absehbar gewesen seien. Als weitere Hemmnisse in Bezug auf die Umsetzung der Verordnung nannte Heuberger baurechtliche Hemmnisse, was den Einsatz brennbarer Kältemittel betreffe sowie der Mangel an Fachkräften, die sich mit natürlichen Kältemitteln auskennen.

Auf welche Kältemittel sollte man als Betreiber und Kälteanlagenbauer nun setzen? Hans Verolmes Aussage trägt sicher nicht zur Beruhigung bei. Er betrachtet die vielerorts **stattfindende Umstellung auf Kältemittel mit mittelhohem GWP als einen Fehler**. „**Wer jetzt auf diese umstellt, steht in zehn Jahren vor dem gleichen Problem.**“ Und er rief jeden **Einzelnen in der Branche auf, jetzt aktiv zu werden**. „**Wer nur darauf hofft, dass der Nachbar etwas unternimmt, macht einen Fehler. Dann schaffen wir die F-Gase-Verordnung nicht. Jeder muss Niedrig-GWP-Kältemittel einsetzen.**“ **Arno Kaschl unterstrich diese Aussage: „Wer heute noch zu R404A rät, handelt schlicht fahrlässig.“**

Ob man tatsächlich in diesem Jahr noch die Wahl haben wird, welches Kältemittel man einsetzen möchte, sei dahingestellt. Man wird wohl unter Umständen das nehmen müssen, **was ein Lieferant an Kältemittel überhaupt noch verfügbar haben wird**. „**Wir werden natürlich versuchen, unsere Stammkundschaft auch 2018 zu beliefern – mit welchem Kältemittel und in welcher Menge ist jedoch unsicher. Wir können nur das verkaufen, was wir haben**“, betonte Harald Conrad in diesem Zusammenhang. Und auch er betrachtete die wirtschaftlichen Auswirkungen für Betreiber mit Sorge: „**Eine Havarie an einer großen Kälteanlage kann existenzbedrohend werden.**“ Die Wortmeldung eines Betreibers im Publikum machte das deutlich: „**Wenn unsere Anlagen stillstehen, weil aufgrund eines Kältemittelengpasses eine Kälteanlage ausfällt, haben wir Millionenverluste. Was sollen wir da tun? An wen können wir uns wenden?**“ Die Antwort der Behördenvertreter war sicher **keine Beruhigung**: „**Die F-Gas-Verordnung ist starr. Da können wir nicht helfen.**“ Immerhin ist das UBA bereit, bei Aufklärungsaktionen für Betreiber mitzumachen – organisieren bzw. initiieren könne man dies jedoch nicht. Hier seien die Verbände gefordert.

#### Ernüchterndes Fazit

Das Fazit der UBA-Veranstaltung war daher unterm Strich ernüchternd. Die Kälte- und Klimabranche steht mit der Umsetzung der F-Gas-Verordnung ziemlich alleine da. Ein offenes Ohr für konkrete Probleme gibt es beim UBA und BMUB kaum – aus Sicht des Umweltschutzes läuft ja alles wie gewünscht. So wurde die im Vorfeld der Dessauer Veranstaltung von neun Branchenverbänden gemeinsam erstellte Verbändedeposition zum F-Gas-Phase-down noch nicht einmal erwähnt, geschweige denn, dass man sich auf der Veranstaltung damit konstruktiv auseinandergesetzt hätte. Es stimmt sicher, wie es mehrfach in Dessau zu hören war, dass alle Beteiligten bei der F-Gas-Verordnung im gleichen Boot sitzen. UBA, BMUB und die Europäische Kommission sind jedoch nicht mit

an Bord – sie haben das Boot nur in unsichere Gewässer auslaufen lassen und betrachten das Ganze lieber vom Ufer aus.

(Quelle: Kälte Klima Aktuell, Ausgabe: 02-2018, mit freundlicher Genehmigung von Christoph Brauneis, [www.kka-online.info](http://www.kka-online.info))

## Abschied von Theo Mack

"Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass unser Ehrenobermeister Theo Mack im Alter von 97 Jahren friedlich eingeschlafen ist.

Herr Mack war Gründer unserer Innung und als erster Obermeister maßgeblich an der Etablierung des eigenständigen Berufsstandes des Kälteanlagenbauerhandwerks und am

Aufbau und der Entwicklung der Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik beteiligt. Dafür hat er zahlreiche Ehrungen erhalten, unter anderem die Goldene Ehrennadel des Bundesinnungsverbandes.


Wir werden Theo Mack als einen ganz besonderen Menschen und visionären Gestalter in Erinnerung behalten und sein Werk fortführen."

Mit diesem Nachruf hat die Landesinnung Kälte-Klima-Technik Hessen-Thüringen/Baden-Württemberg über den Tod von Theo Mack informiert.

Vorstand und Geschäftsführung des BIV drücken ihr tief empfundenes Mitgefühl aus und werden Theo Mack ein ehrendes Andenken bewahren.

*Arbeit – Fürsorge – Hilfsbereitschaft – waren sein Leben.  
Wer ihn kannte, verliert einen Freund.*

**Nach einem erfüllten und ereignisreichen Leben  
nehmen wir in Dankbarkeit Abschied von**



**Theo Mack**  
\* 20.07.1921 † 06.08.2018

Träger des Bundesverdienstkreuzes am Bande  
Ehrenbürger der Stadt Maintal  
Gründer und Ehrenobermeister unserer Landesinnung  
Gründer der Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik

**Wir werden ihn nicht vergessen.**

Vorstand, Geschäftsführung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der  
Landesinnung Kälte-Klima-Technik Hessen-Thüringen/Baden-Württemberg  
Bundesfachschule Kälte-Klima-Technik  
Europäische Studienakademie Kälte-Klima-Lüftung

Die Trauerfeier findet am Dienstag, dem 14. August 2018 um 12.00 Uhr  
auf dem Hauptfriedhof in Frankfurt am Main statt.

Auf Wunsch des Verstorbenen bitten wir statt einer  
Kranz- und Blumenspende um eine Spende an die  
Bürgerstiftung Maintal für Altenpflege  
IBAN DE29 5019 0000 0000 3737 37  
Stichwort „Theo Mack“

Kondolenzanschrift:  
Mack GmbH & Co. KG  
Taunusstraße 64, 63477 Maintal

## Neue BIV-Webseite

Seit Sommer 2018 ist die neue BIV-Homepage online. Die Seite wurde grundlegend überarbeitet und völlig neu aufgebaut. Zudem passen sich die Seiten - wie es heute Standard ist - in ihrer Darstellung mobilen Endgeräten an und liefern auch auf Smartphones eine optimale Lesbarkeit.



## Goldenes Handwerkszeichen für Bundesinnungsmeister Herbert Baumeister

*Über 40 Jahre im Dienst der Kälte- und Klimatechnik*

Der Präsident des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks, Hans-Peter Wollseifer, hat anlässlich der Mitgliederversammlung des BIV das Handwerkszeichen in Gold an den amtierenden Bundesinnungsmeister Heribert Baumeister (65) verliehen. Mit dieser Ehrung soll sein herausragendes Engagement für das Handwerk anerkannt und gewürdigt werden.



Baumeister engagiert sich seit vielen Jahren im Vorstand des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Kälteanlagenbauerhandwerks (BIV) und ist seit 10 Jahren in diesem Gremium ehrenamtlich als Bundesinnungsmeister aktiv. Zuvor war er bereits als Obermeister der Innung für Kälte- und Klimatechnik für den Kammerbezirk Dortmund tätig. Gebürtig in Hagen wohnt und arbeitet er seit vielen Jahren in Herdecke/Ruhr.

„Die Kälte- und Klimatechnik hat mich und meine Familie seit mehr als 40 Jahren immer gut ernährt und es ist an der Zeit diesem schönen Handwerk durch das Ehrenamt etwas zurückzugeben“, so Baumeister in seinem Dankeswort.





# Informationen

## Datenschutz-Grundverordnung

Die neue Datenschutz-Grundverordnung

Seit 25. Mai 2018 gelten in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union neue Datenschutzregeln. Mit der Reform soll sichergestellt werden, dass in allen Mitgliedstaaten derselbe Datenschutzstandard besteht. Da in Deutschland bereits hohe Anforderungen an den Datenschutz gelten, führen die neuen Vorschriften zwar zu zahlreichen formellen Änderungen. Eine inhaltliche Verschärfung der Anforderungen geht mit der Reform jedoch insgesamt nicht einher. Das Datenschutzrecht räumt Personen, deren Daten von Betrieben genutzt werden, zahlreiche Rechte ein. Mithilfe dieser Rechte soll erreicht werden, dass diese Betroffenen Einfluss auf den Umgang und die Verbreitung ihrer Daten haben.

Für Betriebe, die Daten verarbeiten, bestehen kehrseitig gewisse Anforderungen an die Datennutzung. Wer Daten z.B. seiner Kunden und Geschäftspartner nutzen möchte, muss diese überwiegend formalen Anforderungen erfüllen. Die Pflichten von Betrieben und die Rechte von Betroffenen sind in den Artikeln 12 bis 22 der [Datenschutz-Grundverordnung \(DSGVO\)](#) geregelt. Die Vorschriften werden durch die §§ 32 bis 37 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ergänzt.

**Betriebe, die Daten nutzen, werden vom Gesetz als „Verantwortliche“ bezeichnet, weil sie die Datennutzung verantworten und für Datenpannen einstehen müssen. Ihre Pflichten sind im Einzelnen:**

### *Transparenzgebot (Art. 12 DSGVO)*

Art. 12 regelt den Umgang mit Anfragen des Betroffenen und in welcher Form Anfragen zu beantworten sind. Der Verantwortliche hat der betroffenen Person sämtliche Informationen und alle Mitteilungen auf präzise, transparente, verständliche und leicht zugängliche Weise in einer klaren und einfachen Sprache unverzüglich zu übermitteln. Obwohl auch eine mündliche Information zulässig ist, ist in der Praxis die Textform allein aus Beweisgründen zu empfehlen. Hierbei spielt es keine Rolle, ob der Text in Papierform oder elektronisch übermittelt wird.

### *Informationspflichten (Art. 13 und 14 DSGVO)*

Art. 13 regelt, welche Informationen der Verantwortliche dem Betroffenen zu erteilen hat, wenn er beim Betroffenen Daten erhebt. Art. 14 bestimmt die Informationspflichten, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person selbst, sondern bei einem Dritten erhoben werden.

*Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO)*

Betroffene haben das Recht, vom datenverarbeitenden Betrieb eine Bestätigung zu verlangen, ob über sie personenbezogene Daten gespeichert sind und verarbeitet werden. Ist das der Fall, hat der Betrieb Auskunft über diese Daten, deren Herkunft sowie weitere Informationen zu erteilen. In der Praxis werden solche Auskunftsanfragen i.d.R. von Kunden auf Betriebe zukommen.

*Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)*

Sind personenbezogene Daten falsch, nicht mehr aktuell oder unvollständig, haben die betroffenen Personen gemäß Art. 16 ein Recht auf Berichtigung. Der verantwortliche Datenverarbeiter muss die unrichtigen oder unvollständigen Daten unverzüglich korrigieren.

*Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)*

Nach Art. 17 haben Betroffene das Recht, die Löschung ihrer Daten zu verlangen, wenn einer der gesetzlich geregelten Lösungsgründe vorliegt. Ein solcher Grund liegt vor, wenn:

- die Aufbewahrung der Daten für den Zweck, zu dem sie ursprünglich erhoben wurden, nicht mehr erforderlich ist,
- die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden,
- der Betroffene seine Einwilligung für eine weitere Speicherung widerrufen hat.

Selbst wenn einer der vorgenannten Gründe vorliegt, dürfen Daten aber nicht gelöscht werden, wenn gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen und der Verantwortliche damit zur Aufbewahrung verpflichtet ist (z.B. bei rentenrelevanten Unterlagen von Mitarbeitern).

Anstelle einer Löschung tritt die sog. Einschränkung der Verarbeitung gemäß § 35 BDSG, wenn die Löschung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist und das Interesse des Betroffenen an der Löschung als gering anzusehen ist.

*Recht auf Vergessen werden (Art. 17 DSGVO)*

**Eine besondere Form des Lösungsanspruchs ist das „Recht auf Vergessenwerden“.**

Dieses Recht bezieht sich auf Daten, die veröffentlicht wurden und zielt insbesondere auf Veröffentlichungen im Internet ab. Für Handwerksbetriebe dürfte dies in der Praxis jedoch keine große Rolle spielen.

*Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)*

Mit dem Recht auf Einschränkung der Verarbeitung können Betroffene in bestimmten Fällen erwirken, dass der Datenverarbeiter ihre Daten sperrt und somit nicht weiter verarbeiten darf. Dies gilt u.a. für den Fall, dass

- die Richtigkeit gespeicherter Daten bestritten wird und die Datennutzung für die Dauer der Überprüfung der Richtigkeit ausgesetzt werden soll,

- die Datenverarbeitung unrechtmäßig ist und der Betroffene anstatt der Löschung die Nutzungseinschränkung bevorzugt.

#### *Pflicht zur Datenübertragung (Art. 20 DSGVO)*

Das Recht auf Datenübertragung gibt Betroffenen unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch, eine Kopie der sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem üblichen Dateiformat zu erhalten. Der Betroffene hat damit das Recht, **Daten von einem Anbieter zu einem anderen „mitzunehmen“**. Die Regelung soll den Wechsel zu einem anderen Anbieter insbesondere bei sozialen Netzwerken oder Verträgen mit Energieversorgern, Banken und Versicherungen erleichtern. Für Handwerksbetriebe wird dieses Recht jedoch keine Praxisrelevanz haben.

#### *Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO)*

Betroffenen steht ein Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung ihrer Daten zum Zweck der Direktwerbung zu. Obwohl die Nutzung von Daten zur Direktwerbung zulässig ist, können betroffene Personen hiergegen jederzeit und ohne Angabe von Gründen widersprechen. Nach erfolgtem Widerspruch dürfen die Daten nicht mehr zur Direktwerbung genutzt werden.

#### *Dokumentationspflicht (Art. 30 DSGVO)*

Handwerksbetriebe sind verpflichtet, sämtliche Verarbeitungsprozesse im sogenannten **„Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“** zu dokumentieren. Hierdurch soll eine Übersicht über die datenschutzrelevanten Abläufe im Betrieb gegeben werden. Erweist sich eine **beabsichtigte Datennutzung als risikoreich, ist zusätzlich eine „Datenschutz-Folgenabschätzung“** nach Art. 35 DSGVO vorzunehmen.

#### *Der betriebliche Datenschutzbeauftragte (DSB) (Art. 37 bis 39 DSGVO; § 38 BDSG)*

Sind im Betrieb mindestens 10 Personen angestellt, die ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, ist ein DSB zu benennen. Als automatisierte Verarbeitung gelten z.B.:

- Nutzung digitaler Kundendateien.
- Verwendung von Kundendaten auf einem Tablet-PC oder Smartphone.

Für mehrere Standorte bzw. Filialen kann ein einziger DSB bestellt werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Filialen nur so hoch sein darf, dass der DSB seine Aufgaben in jeder Filiale realistisch erfüllen kann.

#### *Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO)*

Eine Auftragsverarbeitung liegt vor, wenn ein Betrieb zwar personenbezogene Daten für seine Zwecke nutzt, die tatsächliche Verarbeitung und Aufbereitung dieser Daten aber nicht selbst durchführt, sondern von einem Dienstleister vornehmen lässt. Der Dienstleister verarbeitet die Daten für und im Auftrag des Betriebs. Dies ist z.B. bei Anbietern von Cloud-

Lösungen der Fall, die auf ihren Servern Daten für den Betrieb speichern. Dasselbe gilt für Steuerberater, die für den Betrieb die Steuerklärungen erstellen und dabei z.B. Rechnungen (Adressdaten der Kunden) verarbeiten.

Art. 28 DSGVO normiert zahlreiche Mindestanforderung an den Inhalt einer Auftragsverarbeitung bzw. eines Auftragsdatenverarbeitungsvertrages. Dies betrifft insbesondere folgende Aspekte:

- Gegenstand des Auftrags
- Dauer des Auftrags
- Zweck der Datenverarbeitung
- Kategorien der betroffenen Personen
- Ergreifung der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen
- Umfang der Weisungsbefugnisse
- Rückgabe von Datenträgern nach Beendigung des Auftrags

Handwerksbetriebe müssen sicherstellen, dass sie bis zum 25. Mai 2018 die erforderlichen Anpassungen vornehmen. Um Ihnen die Umsetzung zu erleichtern, hat der ZDH die wichtigsten Aspekte des neuen Datenschutzrechts im Format [„Praxis Datenschutz“](#) (mit Mustern, Checklisten und Beispielfällen) anschaulich aufbereitet. Einen umfassenden **Überblick über sämtliche Themen der „Praxis Datenschutz“ und deren Muster und Checklisten** bietet zusätzlich der [Leitfaden](#).

EU- Datenschutzgrundverordnung Last-Minute-Hilfe gegen Abmahnungen und Bußgelder

Keine Übergangsfrist! Stichtag ist der 25.5.2018. Ab diesem Tag müssen sie die EU-DSGVO umgesetzt haben.

Was ist bis dahin zu tun?

1. Internetauftritt fit machen!

- Die Einführung der EU-DSGVO erfordert auf jeden Fall eine Anpassung der Datenschutzerklärung. Dazu gibt es kostenlose Generatoren im Internet, häufig angeboten von Anwaltskanzleien oder Webdienstleistern. Achten sie bei der Erstellung unbedingt darauf, dass Sie Ihre Daten korrekt und wahrheitsgemäß eingeben. Eine fehlerhafte Datenschutzerklärung mag besser sein als gar keine, jedoch schützt sie nicht vor einem Bußgeld. Sofern Sie bei technischen Angaben nicht weiterwissen, ziehen Sie ihren EDV-Dienstleister oder denjenigen hinzu, der ihre Webseite erstellt hat.
- Die Datenschutzerklärung muss zwingend per Ein-Klick-Regel erreichbar sein. Das bedeutet, dass der Besucher der Webseite diese mit nur einem Klick erreicht. Ein Aufruf tief in einem Untermenü genügt nicht den rechtlichen Anforderungen.

- Deutsche Websitebetreiber, welche personenbezogene Daten mittels ihrer Website erheben, z.B. Name und Adresse zwecks Kontaktaufnahme, haben die Pflicht für eine (sicherere) SSL-Verbindung (<https://>) zu sorgen.
- Sofern Ihr Unternehmen einen Datenschutzbeauftragten benötigt (mehr als neun Personen, die regelmäßig mit automatisierter Datenverarbeitung zu tun haben), muss dieser auch auf der Webseite genannt werden. Ebenso haben Sie die Pflicht, diesen der zuständigen Landesdatenschutzbehörde zu melden.

## 2. Mitarbeiter schulen!

Die EU-DSGVO verlangt nicht nur von Ihnen als Verantwortlichem ein Umdenken, sondern auch von Ihren Mitarbeitern. Weisen Sie ihre Mitarbeiter auf die kommenden Gesetzesänderungen hin. Wichtig ist ein Umdenken hin zu einem Problembewusstsein. Niemand verlangt von Ihnen, dass jeder Mitarbeiter umfassend und vollumfänglich aufgeklärt wird. Hingegen müssen Sie aber darauf aufmerksam machen und grundlegende Funktionen des neuen Gesetzes erklären. Sie sollten diese Aufklärung der Mitarbeiter durch eine Verpflichtungserklärung dokumentieren.

## 3. Dokumentation

Die Dokumentationspflicht ist eines der Kernprobleme bei der Umsetzung der EU-DSGVO. Hier müssen Sie wie bei einer Inventur ein Verarbeitungsverzeichnis erstellen, indem Sie detailliert darlegen, wie Daten in Ihrem Unternehmen verarbeitet werden. Jedoch hat der Gesetzgeber keinen äußeren Rahmen dafür vorgegeben. Wie das Verarbeitungsverzeichnis aussieht, das ist Ihre Sache. Den Anforderungen genügt auch eine simple Excel Tabelle, in der die einzelnen Verfahren beschrieben werden.

Die wichtigsten Punkte sind dabei:

- Wer? Von welchen natürlichen Personen erhalten Sie Daten?
- Warum? Zu welchem Zweck benötigen Sie diese?
- Welche? Welche Daten verarbeiten Sie?
- Wie? Wie gelangen die Daten zu Ihnen?
- Wie lange? Gibt es eine Speicherfrist?

## 4. Einwilligung? Einwilligung!

- Vorher fragen!  
Die EU-DSGVO verlangt, dass Sie vor der Verarbeitung personenbezogener Daten die Einwilligung des Betroffenen einholen. Zwingend ist dabei der zeitliche Ablauf. Eine Verarbeitung von Daten mit nachträglicher Einholung ist eine Genehmigung, keine Einwilligung und somit nicht statthaft.
- **Sonderfall Vertragsschluss, gesetzlicher Vorbehalt, ...**  
In aller Regel benötigen Sie aber gar keine Einwilligung, denn es greifen Sonderregeln. Dazu zählt vor allem die Abwicklung eines Vertrages oder eine gesetzliche Pflicht. Sofern die Verarbeitung personenbezogener Daten für die

Erfüllung von Vertragspflichten notwendig ist, benötigen Sie vom Betroffenen keine Einwilligung. Das betrifft etwa Name, Adresse, Bankdaten, Unterlagen bei Handwerksprojekten u.ä. Nur dann, wenn Sie über den Vertragszweck hinaus Daten nutzen möchten, etwa zu Werbezwecken, benötigen Sie die Einwilligung des Betroffenen. Aus praktischen Gründen empfiehlt es sich, diese gleich bei Vertragsabwicklung anzufordern. Ähnliches gilt auch für die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht. Sie dürfen ohne weiteres dann Daten verarbeiten (auch weiter geben), wenn Sie dazu von Gesetz wegen verpflichtet sind. Das können etwa Sozialversicherungsbehörden oder das Finanzamt sein.

## 5. Auftragsverarbeitung

- Daten weitergeben

Ein wichtiger Punkt ist die Auftragsverarbeitung. Sofern Sie Daten an andere weitergeben und dort verarbeiten lassen, werden diese zu Auftragsverarbeitern. Das ist von der DSGVO auch so vorgesehen. Der Auftragsverarbeiter wird dabei rechtlich so behandelt, als wäre er Teil des Unternehmens und gleichermaßen an dessen rechtliche Datenverarbeitungsgrundlagen gebunden.

- Drittländer

Möchten Sie Daten außerhalb der EU verarbeiten, so ist dies möglich. Allerdings müssen Sie hier darauf achten, dass die DSGVO Ihnen einen vergleichbaren Schutz vorschreibt. Das bedeutet, dass Unternehmen außerhalb der EU dieselben Mechanismen zum Schutz personenbezogener Daten aufbauen müssen wie innerhalb der EU. Das zu überprüfen ist allerdings Ihr Risiko.

## 6. Auskunftsrechte, Datenschutzverletzungen und Co...

- Nicht nur müssen Sie die Einwilligung von Betroffenen einholen, Sie sind Ihnen auch zur Rechenschaft verpflichtet. Das betrifft Auskunftsrechte oder auch Löschanträge. Auch hierzu müssen Sie Verfahren erstellen und möglichst darauf vorbereitet sein, wenn etwa ein Kunde oder Mitarbeiter Auskunft verlangt, was denn über ihn gespeichert ist.
- Verletzungen Werden Rechte von Betroffenen verletzt, müssen Sie diese grundsätzlich der zuständigen Datenschutzbehörde melden. Ob und wie, das hängt vom Einzelfall ab. So macht es einen Unterschied, ob etwa eine Einwilligung eines Betroffenen fehlt oder sensible Gesundheitsdaten nach außen gelangen.

## 7. Technik prüfen!

EDV auf aktuellem Stand halten! Erstmals wird der Datenschutz im Unternehmen explizit auch anhand der Technik beurteilt. So schreibt der Gesetzgeber den Einsatz aktueller und zumutbarer Maßnahmen vor. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass man Hard- wie Software regelmäßig prüft, aktualisiert und bei mangelnder Sicherheit auch austauscht. Windows Systeme, die nicht mindestens auf dem Stand Windows Server 2008 und Windows 7 sind, sollten unverzüglich entsorgt werden. Das betrifft auch den zehnjährigen

alten Router, der zwar noch zuverlässig seinen Dienst tut, aber einfach nicht mehr sicher ist. Ebenso gehören aktuelle Virenschutzprogramme, verschlüsselte Verbindungen ins Internet und funktionierende Datensicherungen in das Pflichtenheft. Sind Sie sich unsicher, ob sie diese Anforderungen erfüllen, so setzen Sie sich mit Ihrem IT-Dienstleister in Verbindung.

8. Und zum Schluss? Ruhe bewahren.

- Die Umsetzung der EU-DSGVO verlangt weder umfassende juristische Kenntnis noch Fähigkeiten als Systemadministrator. Wichtig ist, dass Sie verstehen, warum der Gesetzgeber diese Regelungen eingeführt hat und wie Sie diese umsetzen können. Schützen Sie die Daten ihrer Kunden, Mitarbeiter und Lieferanten so, wie auch Sie Ihre Daten behandelt sehen wollen.
- Nicht alles auf einmal! Setzen sie die DSGVO Schritt für Schritt um. Zuerst sollte das Verstehen im Vordergrund stehen, dann das Gespräch mit Mitarbeitern. Sodann geht es in die praktische Umsetzung. Auch wenn der Stichtag der 25.5.2018 ist, wird die Welt nicht untergehen, wenn Sie bis dahin nicht alles umgesetzt haben. Bleiben Sie aber trotzdem dran und vor allem aktiv. Informieren Sie sich, sprechen Sie mit anderen Unternehmern und scheuen Sie sich nicht, externen Rat einzuholen. Denn jeder ist betroffen. Die DSGVO macht keine Ausnahmen und jeder Unternehmer hat die Pflicht zur Umsetzung.

Zur Bestellungspflicht eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Nach dem neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sind Betriebe verpflichtet, einen **Datenschutzbeauftragten zu bestellen**, „*soweit sie in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen*“ (§ 38 Abs. 1 S. 1 BDSG). Damit geht der deutsche Gesetzgeber als einziger Mitgliedstaat der Europäischen Union über die Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hinaus.

Betriebliche Datenschutzbeauftragte können in großen Unternehmen oder bei umfassender Datenverarbeitung wie z. B. Big Data eine hilfreiche und bürokratiearme Unterstützung bieten. Jedoch beschränkt die vorstehende Vorschrift die Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nicht auf solche Unternehmen oder Datenverarbeitungen.

**Zu kritisieren ist in diesem Zusammenhang die Auslegung des Begriffs „ständig“:** Nach Auffassung einiger Landesaufsichtsbehörden für den Datenschutz müssen auch solche Betriebe einen Datenschutzbeauftragten bestellen, wenn in dem Betrieb mindestens zehn Personen Smartphones, Tablets und andere digitale Geräte *regelmäßig* nutzen. Das ist jedoch selbst bei kleinen Betrieben im Handwerk der Normalfall. Außendienstmitarbeiter erhalten die Adressdaten der Kunden auf ihr Smartphone, Dachdecker setzen Drohnen zur Prüfung der Dachgegebenheiten ein, Bauhandwerker fertigen Fotos von zu reparierenden Stellen an und Orthopädietechniker scannen die Fußstellung zur Anfertigung passgenauer Hilfsmittel.

Folge dieser weiten Auslegung ist, dass auch solche Betriebe einen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen, bei denen ein Datenschutzbeauftragter keine praktische Hilfe bietet, sondern ausschließlich eine bürokratische und finanzielle Belastung darstellt. So ist die Benennung eines betrieblichen Daten-schutzbeauftragten mit nicht unerheblichen Kosten für dessen Ausbildung, Schulung und Freistellung zur Tätigkeitsausübung verbunden.

**Das Merkmal „ständig“ ist angesichts der alltäglichen Nutzung digitaler Geräte ungeeignet,** das Risiko für den Schutz personenbezogener Daten von Kunden und Mitarbeitern praxisgerecht zu beurteilen. Dasselbe gilt für den Schwellenwert von zehn Personen, die mit solchen digitalen Geräten arbeiten. Im modernen Arbeitsalltag nutzen nahezu sämtliche Mitarbeiter in sämtlichen Branchen digitale Geräte.

Für einen effektiven Datenschutz kommt es nicht darauf an, wie viele Personen mit digitalen Hilfsmitteln arbeiten, sondern, ob ihre Kerntätigkeit darin besteht, Daten von Personen zu verarbeiten. Es macht einen qualitativen Unterschied, ob ein PC genutzt wird, um eine E-Mail zu schreiben oder einen Scoring-Wert für die Kreditwürdigkeit einer Person zu ermitteln.

Für solche Fälle, in denen die Kerntätigkeit betroffen ist oder die Datenverarbeitung besondere Risiken aufweist, sieht das BDSG bereits eine ausdrückliche Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten vor (§ 38 Abs. 1 S. 2 BDSG i.V.m. Art. 35 DSGVO). Diese Regelung ist richtig und praxisgerecht. Darüber hinaus bedarf es keiner weiteren Regelungen. Die Vorschrift des § 38 Abs. 1 S. 1 BDSG sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.

DSGVO – Wann liegt keine Auftragsverarbeitung vor?

Hausverwaltungen und Generalunternehmer fordern Handwerksbetriebe zunehmend auf, Auftragsverarbeitungsverträge zu unterzeichnen. Dies ist jedoch datenschutzrechtlich nicht erforderlich.

Die Auftragsverarbeitung spielt für Handwerksbetriebe auch nach Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der Praxis eine eher untergeordnete Rolle.

In letzter Zeit ist jedoch zunehmend zu beobachten, dass Handwerksbetriebe von Hausverwaltungen oder Generalunternehmern, mit denen sie in vertraglichen Beziehungen stehen, aufgefordert werden, Auftragsverarbeitungsverträge zu unterzeichnen. Dies ist jedoch datenschutzrechtlich weder erforderlich noch in der Sache geboten. Zwar erhalten Handwerksbetriebe die Kundendaten. Anders als bei einer Auftragsverarbeitung sind die Daten der Kunden jedoch nicht wesentlicher Gegenstand des eigentlichen Werkvertrags. Die Kundendaten sind lediglich nötig, um den eigentlichen handwerklichen Auftrag erfüllen zu können.



## Mindestlohn

Bundeskabinett beschließt Mindestlohnanpassungsverordnung

Der Mindestlohn steigt zum 1. Januar 2019 auf 9,19 Euro und zum 1. Januar 2020 auf 9,35 Euro.

Die Mindestlohnkommission hat am 26. Juni 2018 über die Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns entschieden. Nun hat das Bundeskabinett am 31. Oktober 2018 die entsprechende Mindestlohnanpassungsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales beschlossen, die zum 1. Januar 2019 in Kraft treten soll. Die Verkündung der Verordnung soll noch in diesem Jahr im Bundesgesetzblatt erfolgen. Damit erhöht sich der gesetzliche Mindestlohn ab dem 1. Januar 2019 auf 9,19 Euro und ab dem 1. Januar 2020 auf 9,35 Euro je Zeitstunde.

BAG: Eine arbeitsvertragliche Verfallsklausel ist unwirksam, wenn sie den Mindestlohn nicht ausdrücklich ausnimmt

Eine vom Arbeitgeber vorformulierte Ausschlussklausel in Arbeitsverträgen muss den Hinweis enthalten, dass Mindestlohnansprüche nach § 1 MiLoG von dieser Klausel nicht erfasst werden. Dies gilt jedenfalls, wenn der Arbeitsvertrag nach dem 31. Dezember 2014 geschlossen wurde. Anderenfalls ist die Ausschlussklausel vollständig unwirksam. Das entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit Urteil vom 18. September 2018 (Az.: 9 AZR 162/18). Seit der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2015 war unklar, ob in von Arbeitgebern gestellten arbeitsvertraglichen Ausschlussklauseln klargestellt werden muss, dass diese Klauseln Ansprüche auf den gesetzlichen Mindestlohn unberührt lassen.

Mit dem BAG-Urteil steht fest, dass eine einseitig vom Arbeitgeber vorgegebene arbeitsvertragliche Verfallsklausel, die keine Einschränkung bezüglich des Mindestlohns enthält, gegen das Transparenzgebot verstößt und jedenfalls dann insgesamt unwirksam ist, wenn der Arbeitsvertrag nach Einführung des gesetzlichen Mindestlohns geschlossen wurde. Nach dem Hinweis des Gerichts auf die nach der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns geschlossenen Verträge kann die Rechtslage für Altverträge (d.h. Vertragsabschlüsse vor dem 1. Januar 2015) anders zu beurteilen sein und in diesen Fällen beispielsweise eine geltungserhaltende Reduktion oder eine ergänzende Vertragsauslegung in Betracht kommen. Aus der bislang lediglich vorliegenden Pressemitteilung ist dazu allerdings nichts zu entnehmen.

Für die betriebliche Praxis bedeutet dies, dass Arbeitgeber ihre zur Anwendung gebrachten Arbeitsverträge überprüfen sollten. Bei neu abzuschließenden Verträgen sollten die Ausschlussklauseln so formuliert sein, dass sie Ansprüche auf Mindestentgelte – gleich auf welcher Rechtsgrundlage diese beruhen – nicht erfassen, um den Vorwurf der Intransparenz zu vermeiden. Da das BAG bereits mit Urteil vom 24. August 2016 (Az.: 5 AZR 703/15) entschieden hatte, dass eine Ausschlussfristenregelung, die auch Ansprüche auf das

Mindestentgelt in der Pflegebranche erfasst, unwirksam ist, sollte eine Ausschlussklausel alle Mindestentgelte umfassen.

Hinzuweisen ist im Übrigen darauf, dass sich die vorliegende Entscheidung – wie schon das BAG-Urteil vom 24. August 2016 – auf arbeitsvertragliche Ausschlussfristen beschränkt. Tarifvertragliche Ausschlussfristen unterliegen demgegenüber nach der BAG-Rechtsprechung nicht der Transparenzkontrolle. Tarifvertragliche Ausschlussfristen werden von diesem engen Anwendungsbereich daher nicht erfasst, wie die Erfurter Arbeitsrichter erst kürzlich mit Urteil vom 20. Juni 2018 (Az.: 5 AZR 377/17) festgestellt haben.

## Berufsbildungsgesetz

Weiterbeschäftigung nach Berufsausbildung – gesetzliche Fiktion des § 24 BBiG

Die gesetzliche Fiktion des § 24 BBiG setzt nicht nur die Weiterarbeit des Auszubildenden nach der Berufsausbildung voraus, sondern auch, dass dies mit Wissen des Ausbildenden geschieht.

Beschäftigt der Arbeitgeber einen Auszubildenden während des Laufs der vereinbarten Ausbildungszeit nach erfolgreichem Bestehen der Abschlussprüfung weiter, kann dies ein unbefristetes Arbeitsverhältnis begründen, wenn der Ausbildende Kenntnis vom Ausbildungsende und von der Weiterbeschäftigung hat. Dies entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit Urteil vom 20. März 2018 (Az.: 9 AZR 479/17) und verwies dabei auf die Fiktionswirkung des § 24 BBiG.

Das BAG-Urteil zeigt auf, dass – bei Kenntnis des Ausbildenden vom Ende der Ausbildung – bereits eine Weiterbeschäftigung von wenigen Tagen ausreichen kann, um ein Arbeitsverhältnis mit dem Auszubildenden zu begründen und dadurch die Möglichkeit einer sachgrundlosen Befristung nach § 14 Abs. 2 S. 1 TzBfG im Anschluss auszuschließen. In Fällen des § 21 Abs. 2 BBiG ist deshalb besonders zu beachten, dass das Berufsausbildungsverhältnis nicht erst mit dem Ablauf der Ausbildungszeit und des Ausbildungsvertrages endet, sondern schon mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gegenüber dem Auszubildenden und damit bereits vor der Zeugnisübergabe beendet wird. Der korrekten Berechnung des Ausbildungsendes und der entsprechenden Kenntnis des Ausbilders bzw. des zum Abschluss von Arbeitsverträgen berechtigten Vertreters kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu.

## Gebäudeenergiegesetz

Entwurf des neuen Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

Die Bundesregierung hat sich mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) vorgenommen, das gebäudebezogene Energieeinsparrecht zu vereinfachen. Hierzu sollen die Energieeinsparverordnung (EnEV), das Energieeinspargesetz (EnEG) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) im GEG zusammengeführt werden - nach aktuellem Stand sind dabei keine Verschärfungen der energetischen Anforderungen geplant. Damit

sollen zudem die mit der EU-Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie festgelegten energetischen Gebäudeanforderungen für öffentliche Gebäude bis zum 01.01.2019 und für alle sonstigen Gebäude bis zum 01.01.2021 im deutschen Recht konkretisiert werden.

Die gegenwärtige Diskussion um das GEG umfasst unter anderem folgende Neuerungen:

- Neben dem „Referenzgebäudeverfahren“ wird ein „Modellgebäudeverfahren“ für neue Wohngebäude eingeführt → Berechnungen einfacher anzuwenden.
- Zudem soll auch gebäudenah erzeugter EE-Strom genutzt werden können, um die Anforderungen zum Einsatz erneuerbarer Energien erfüllen zu können. Diese Option war im bisherigen EEWärmeG, das im GEG aufgeht, nicht vorgesehen.
- Des Weiteren sollen Flexibilisierungsmöglichkeiten beim Einsatz von EE-Strom, von Biogas im Erdgasnetz und beim Einsatz besonders effizienter Wärmeerzeugungsanlagen im Neubau eingeführt werden. Hierdurch sollen zusätzliche Optionen geschaffen werden, die energetischen Anforderungen des GEG erfüllen zu können.
- Auch soll die Klimawirkung eines Gebäudes stärker berücksichtigt werden. Hierzu werden im Energieausweis neben dem Primärenergiebedarf/Primärenergieverbrauch auch die sich ergebenden CO<sub>2</sub>-Emissionen anzugeben sein.
- Die Energieausweise sollen künftig den jeweiligen Primärenergiebedarf bzw. den Primärenergieverbrauch ausweisen. Auch sollen Handwerker künftig Energieausweise für Nichtwohngebäude ausstellen dürfen.
- Der technischen Entwicklung soll das Gesetz Rechnung tragen, indem eine bis Ende 2023 geltende Innovationsklausel eingeführt wird. Diese Klausel soll ermöglichen, ein Gebäude anstatt auf eine Reduktion des Jahres-Primärenergiebedarfs hin auf die Reduktion der gebäudebezogenen CO<sub>2</sub>-Emissionen hin zu optimieren. Zudem soll es möglich sein, die energetischen Anforderungen gemeinsam in einem Quartier durch eine entsprechend gute energetische Beschaffenheit der Gebäudemehrheit herzustellen. Hierdurch sollen Quartiersansätze gestärkt werden.
- Des Weiteren werden die Primärenergiefaktoren nunmehr direkt im Gebäudeenergiegesetz geregelt.
- Zum bisherigen § 12 der EnEV sind mehrere Änderungen und Präzisierungen bei energetischen Inspektionen an Klimaanlage geplant. Bei Klimaanlage mit Leistungen über 12kW bleiben die Pflichten zu energetischen Inspektionen generell erhalten, werden aber modifiziert. Es wird jedoch eine Inspektionspflicht für alle betroffenen Anlagen bis Ende 2020 gefordert, die vor dem 1. Oktober 2005 in Betrieb gegangen sind und noch nicht inspiziert wurden. Bei Anlagen über 12kW sieht das GEG noch eine 70kW-Grenze vor, die aus der EU-Richtlinie herrührt.
- Die Forderung nach einem Wärmemengenzähler, der bisher bei VFR-Systemen zu „Diskussionen“ führte, ist entfallen.
- Werden bestehende Gebäude umfassend saniert, so sollen die bisherigen Regelungen der EnEV und des EEWärmeG inhaltlich unverändert in das GEG übernommen werden.

Bitte beachten Sie, dass es sich aktuell noch um einen Entwurf handelt, der sich durchaus noch von der Endfassung unterscheiden kann.

## Gefahrguttransport

ADR 2019 - Freistellung für Geräte und Maschinen, die in ihrem inneren Aufbau Gefahrgüter als elementaren Bestandteil enthalten, bis zum 31. Dezember 2022

Kälteanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen etc. sind bislang nur dann von den Gefahrguttransportvorschriften betroffen, wenn Kältemittel als Gefahrgut eingestuft sind und separat vom Gerät, zum Beispiel in Flaschen, transportiert werden. Über eine Ausnahmeregelung waren Geräte und Maschinen, "die in ihrem inneren Aufbau Gefahrgüter als elementaren Bestandteil enthalten", bislang von diesen Vorschriften befreit.

Gemäß dem Unterabschnitt 1.6.1.46 der neuen ADR 2019 darf die Beförderung nicht näher bezeichneter Maschinen oder Geräte, die in ihrem inneren Aufbau oder in ihren Funktionselementen gefährliche Güter enthalten und die deshalb der UN-Nummer 3363, 3537, 3538, 3539, 3540, 3541, 3542, 3543, 3544, 3545, 3546, 3547 oder 3548 zugeordnet sind, die gemäß dem bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Unterabschnitt 1.1.3.1 b) von den Vorschriften des ADR freigestellt war, bis zum 31. Dezember 2022 von den Vorschriften des ADR freigestellt werden, vorausgesetzt, es sind Maßnahmen getroffen worden, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern.



# Nachwuchskampagne des BIV

... und die Verzahnung mit NIKKI, der Nachwuchsinitiative des ZVKKW.

Da es gerade an diesem Punkt nach wie vor immer wieder Fragen gibt, sei hier nochmals **klargestellt, dass NIKKI eine „Initiative“ und keine „Kampagne“ ist** – ein kleiner aber feiner Unterschied. NIKKI versteht sich als im Hintergrund agierende Initiative der gesamten Branche zur Förderung und Stärkung der Branchenwahrnehmung. Im Gegensatz zu „Der coolste Job der Welt“ soll NIKKI daher **außerhalb der Branche gar nicht** als Marke oder Kampagne auftreten.

Bei NIKKI geht es erst einmal darum, die Kräfte in der Branche zu bündeln, um alle beruflichen Möglichkeiten unserer Branche in der breiten Öffentlichkeit bekannter zu machen. Dies ist das oberste Ziel und schließt nicht aus, auch Aktivitäten von anderen zu unterstützen. Alles, was dem Ziel dient, unsere Branche als attraktiven Arbeitgeber bekannt zu machen, ist im Sinne dieser Idee.

Es geht nach außen (also in der breiten Öffentlichkeit) folglich nicht darum, NIKKI bekannt zu machen, sondern um die Branche insgesamt! NIKKI ist dabei der Anschieber, Ideengeber, Unterstützer, aber auch Umsetzer und Organisator ... alles in Richtung Imagepflege. Letztlich können wir richtig große Aktionen nur gemeinsam stemmen.

**Ohne Kältetechniker läuft auf der Welt nichts mehr – außer Schweiß.**



- ✓ **Kälte- und Klimatechnik ist überall – und damit auch du.**
- ✓ **Von der Gebäudeklimatisierung bis zur Eislaufbahn.**
- ✓ **Von der Kühltheke bis zum Serverraum.**
- ✓ **Von der Eisdiele bis zur Bierzapfanlage.**
- ✓ **Stetig steigende Komfortansprüche der Menschen.**
- ✓ **Klimawandel.**
- ✓ **Kälte- und Klimatechnik ist eine Perle unter den Ausbildungsberufen im Handwerk – entdecke sie für dich!**

Ein sehr schönes Beispiel zeigt das Bäckereihandwerk: Dort hat man vor Jahren schon eine „**Werbegemeinschaft**“ **gegründet** (so nennt man es dort). In dieser Werbegemeinschaft sind Industrie und Handwerk ebenfalls gemeinsam vertreten – und man fährt mehr als eine Kampagne. Obwohl es anfangs die gleichen Ressentiments zwischen Handwerk und Industrie gab, wie in unserer Branche auch, dreht man dort inzwischen ein richtig großes Rad, mit einem Etat von dem wir noch lange träumen werden - und das höchst professionell und erfolgreich. Man kann nur staunen und lernen.

Das allzu beliebte Abgrenzungsdenken („deins und meins“ - und „wenn der dabei ist, mache ich nicht mit“ ...) hat man dort zum Nutzen aller überwunden. In diesem Sinne bleibt zu hoffen, dass wir das in unserer Branche auch schaffen.

Und so ging es 2018 bei der „Der coolste Job der Welt“ kräftig voran:

### **Neue Homepage für den „coolsten Job der Welt“**

Die Homepage [www.der-coolste-job-der-welt.de](http://www.der-coolste-job-der-welt.de) wurde neu gestaltet und grundlegend überarbeitet. Die Seiten wurden nicht nur optisch, sondern auch inhaltlich völlig neu aufgebaut. Ferner passt sich die Darstellung der Seiten automatisch mobilen Endgeräten an, was hier besonders wichtig ist, da gerade junge Menschen angesprochen werden.



Inhaltlich stellt die neue Seite nun alle beruflichen Möglichkeiten der Branche – über den/die Mechatroniker/in für Kältetechnik hinaus – dar. Dies ist auch ein Ergebnis aus der Zusammenarbeit mit der Initiative NIKKI, die gemeinsam mit dem BIV alle Karrierewege in unserer Zukunftsbranche aufzuzeigen und in der breiten Öffentlichkeit kommunizieren will.

NIKKI agiert als Katalysator zwar im Hintergrund, bringt aber weitere Aspekte der beruflichen Orientierung mit ein, integriert alle Wege in die Branche, ob Studium an Hoch- oder Fachschulen, ob Meisterschulen oder Selbstständigkeit, ob Quereinsteiger oder Ingenieur und zeigt besondere Karrieren der Branche auf. Einheitliche und gemeinsame **Außendarstellung der Branche ist und bleibt der „coolste Job der Welt“**, der mit seiner neuen Homepage auch diesem Anspruch Rechnung trägt. So wird der „coolste Job der Welt“, eine einheitliche Wahrnehmung der gesamten Kälte- und Klimabranche ermöglichen und alle Kräfte bündeln.

Schulpräsentation für den coolsten Job der Welt

Wie effektiv es ist, unsere Branche und deren berufliche Möglichkeiten in den entsprechenden Klassenstufen der Schulen vorzustellen, können zahlreiche Betriebe berichten. Praktika, Ausbildungsverträge oder gar Kandidaten für ein duales Studium sind nicht selten das Resultat dieser direkten und persönlichen Ansprache in den Klassen.



Um es noch mehr Betrieben zu ermöglichen, diese kostenlose Möglichkeit zur Nachwuchswerbung zu nutzen, wurde nun im Rahmen der erweiterten Darstellung von „Der coolste Job der Welt.de“ in Zusammenarbeit mit NIKKI, der gemeinsamen Nachwuchsinitiative unserer Branche, eine Präsentation erstellt, die quasi als roter Faden genutzt werden kann. Selbstverständlich darf die Präsentation mit eigenen Folien ergänzt bzw. gegebenenfalls nach Bedarf gekürzt werden.

Bei Interesse kann die Präsentation über die gemeinsame Geschäftsstelle von BIV und ZVKKW in Bonn abgerufen werden.

Fahrzeugaufkleber für coole Ausbildungsbetriebe

Schließlich wurde auch ein Logo entwickelt, mit dem sich Ausbildungsbetriebe nach außen gut sichtbar als qualifizierte Ausbildungsstätten darstellen können. Das neue Logo passt in



seinem Erscheinungsbild zum gesamten Kampagnenauftritt und soll im Sinne einer ganzheitlichen Kampagne Auszubildenden als Orientierung dienen. Gleichzeitig erlaubt es die Identifikation der Betriebe, die sich für die Ausbildung stark machen.

Zu einer verbal coolen Kampagne passt natürlich perfekt ein **“cooler Ausbildungsbetrieb”**. Cool bedeutet in unserem Sinne:

qualifiziert, qualitativ, renommiert, vertrauensvoll, bewährt, zuverlässig, zeitgemäß, modern, innovativ, wegweisend. Das BIV-Logo gibt Sicherheit und vermittelt Kompetenz. In den Begriff **“cooler”** kann vielerlei Kompetenz hineininterpretiert werden. **“Qualifiziert”** klingt vielleicht fundierter, **“cool”** klingt lässiger – so lässig wie der Gesamtauftritt der Kampagne.

Ausbildungsbetriebe können das Logo auf ihrem Briefpapier oder in E-Mail-Signaturen verwenden. Es werden aber auch Outdoor-Aufkleber produziert, die mit glänzendem UV-Lack versiegelt sind. Diese Aufkleber gibt es im DIN A4-Format z.B. für Monteurfahrzeuge und – von der Größe her etwas dezenter – im A6-Format z.B. für Pkw.





# Presseberichte<sup>1</sup>



<sup>1</sup> Auswahl

### WEDERERÖFFNUNG DES JESSE-BIEN-HAUSES IN WOHN

## VDKF, BIV & ZVKKW nun unter einem Dach

Am Freitag, den 20. April, hat der Verband Deutscher Kälte- und Kälteanlagenhersteller e. V. (VDKF) in Berlin eine Feierlichkeit im Rahmen des Jahreskongresses in der Messehalle 10 der Messe Berlin im Bereich der Messe Berlin veranstaltet. In diesem Rahmen wurden die VDKF, BIV und ZVKKW nun unter einem Dach vereint. Die Veranstaltung wurde von der VDKF-Präsidentin, Dr. Ingrid Heide, eröffnet. Sie begrüßte die Gäste und dankte für die Unterstützung der Verbände. Die Veranstaltung wurde von der VDKF-Präsidentin, Dr. Ingrid Heide, eröffnet. Sie begrüßte die Gäste und dankte für die Unterstützung der Verbände.





### VERBÄNDEPOSITION ZUM F-GAS-PHASE-DOWN

## bei Frank Heubeger (BIV) zum LÜKK-Treffen beim UBA

In diesem Zusammenhang wurde ein Dialog zwischen Vertretern der Verbände (VDKF, BIV, ZVKKW) und rund 120 Vertretern der Industrie, darunter die Bundesregierung, im Rahmen des LÜKK-Treffens beim UBA durchgeführt. Die Veranstaltung wurde von der VDKF-Präsidentin, Dr. Ingrid Heide, eröffnet. Sie begrüßte die Gäste und dankte für die Unterstützung der Verbände.



### Wenig vor der Kältemittel-Eskalation

Die Branche ist sich bewusst, dass die Kältemittel-Eskalation ein ernstes Problem darstellt. Die Verbände sind sich bewusst, dass die Kältemittel-Eskalation ein ernstes Problem darstellt. Die Verbände sind sich bewusst, dass die Kältemittel-Eskalation ein ernstes Problem darstellt.

### Wiedereröffnung des Jesse-Bien-Hauses in Wohn

Die Veranstaltung wurde von der VDKF-Präsidentin, Dr. Ingrid Heide, eröffnet. Sie begrüßte die Gäste und dankte für die Unterstützung der Verbände. Die Veranstaltung wurde von der VDKF-Präsidentin, Dr. Ingrid Heide, eröffnet. Sie begrüßte die Gäste und dankte für die Unterstützung der Verbände.

### KÄLTE

## „Die Branche braucht einen Bsirske“

Wiedereröffnung des Jesse-Bien-Hauses in Wohn. Die Veranstaltung wurde von der VDKF-Präsidentin, Dr. Ingrid Heide, eröffnet. Sie begrüßte die Gäste und dankte für die Unterstützung der Verbände.




### VERBÄNDEPOSITION ZUM F-GAS-PHASE-DOWN

## Marktumstellung braucht mehr Zeit

Die Branchen-Verbände befürworten ausdrücklich alle Bemühungen, den weltweiten Treibhausgas-Ausstoß nachhaltig zu reduzieren. Die von diesem Verbänden vertretenen Branchen tragen durch effiziente Lösungen und die Bereitstellung erneuerbarer Energie wesentlich zu den Zielen des globalen Klimaschutz bei. Insbesondere unterstützen sie den europäischen Mechanismus zur F-Gase-Reduzierung, der in der EU-Verordnung 517/2014 implementiert wurde. Gleichwohl erwarten Volkswirtschaftliche und klimapolitische Kälteanlasser (Kälteanlagenhersteller) weiterhin einen Einlenken der Energieversorgung oder kritischen Infrastrukturen zur Erreichung der Klimaziele. Dies wird als ein wesentlicher Bestandteil der Energieversorgung angesehen.



# 40 Jahre Vollhandwerk

**BIV**  
Im Juli 2018 jährt es sich zum 40. Mal: Das Kälteanlagenbauhandwerk wird Vollhandwerk mit einem eigenen Berufsbild und eigener Gesellenprüfungsverordnung! Zu verdanken ist dies vor allem Horst Schneider aus Krempe in Schleswig-Holstein, dem ersten Obermeister der Innung für Kälte- und Klimatechnik Schleswig-Holstein, der sich sehr stark für die Anerkennung als Vollhandwerk eingesetzt hat, genau wie seine handwerklichen Mitstreiter Theo Mack und Erwin Mackscheidt.

Zuvor gab es natürlich auch schon Kälte- und Klimaanlage, die montiert, gewartet und instand gesetzt werden mussten. Dies wurde durch „Kältemechaniker“ ausgeführt, die in der Berufsgruppe der Mechaniker eingegliedert waren und ausgebildet wurden. Eingestuft wurde dieses junge Handwerk in

den Umweltschutz haben dieses Berufsbild bereits in den wenigen Jahren seit der Anerkennung tiefgreifend verändert, so dass 2007 eine neue, vielfach überarbeitete Gesellenprüfungsverordnung erstellt werden musste. Gleichzeitig wurde der Ausbildungsberuf umbenannt in „Mechatroniker/in für Kältetechnik“. Trotz intensiver Bemühungen konnte der Begriff „Klima“ jedoch nicht mit in die Berufszeichnung übernommen werden, da es Überschneidungen mit anderen Gewerkschaften gibt. Aber allein die neue Bezeichnung des Ausbildungsberufes hat sich positiv auf die Zahl der abgeschlossenen Ausbildungsverträge ausgewirkt. In der Folge wurde dann die Prüfungsverordnung angepasst.

den Umweltschutz haben dieses Berufsbild bereits in den wenigen Jahren seit der Anerkennung tiefgreifend verändert, so dass 2007 eine neue, vielfach überarbeitete Gesellenprüfungsverordnung erstellt werden musste. Gleichzeitig wurde der Ausbildungsberuf umbenannt in „Mechatroniker/in für Kältetechnik“. Trotz intensiver Bemühungen konnte der Begriff „Klima“ jedoch nicht mit in die Berufszeichnung übernommen werden, da es Überschneidungen mit anderen Gewerkschaften gibt. Aber allein die neue Bezeichnung des Ausbildungsberufes hat sich positiv auf die Zahl der abgeschlossenen Ausbildungsverträge ausgewirkt. In der Folge wurde dann die Prüfungsverordnung angepasst.

### VDKF: Branchen- und Betriebsvergleich 2017



Der im Juli vergangenen Jahres von VDKF und BIV gemeinsam initiierte und von einer Unternehmensberatung durchgeführte Branchen- und Betriebsvergleich für die im Kälte-Klima-Handwerk tätigen Fachbetriebe steht nun zur Verfügung. Den Mittelwertwerten an die Hand gegeben werden, mit denen sie ihre Stärken und Schwächen erkennen und Maßnahmen ergreifen können, um so noch reicher zu werden. Das

### AKTUELL

## Bundesleistungswettbewerb als Besuchermagnet

**BIV**  
Nach der Chillistik 2018 wurde der BIV-Bundesleistungswettbewerb 2018 am 20. September 2018 im Rahmen des BIV-Kongresses in Berlin durchgeführt. Die Teilnehmer kamen aus allen Bundesländern und waren in drei Altersgruppen unterteilt. Die Teilnehmer wurden in drei Teams unterteilt und mussten in verschiedenen Disziplinen antreten. Die Teilnehmer wurden in drei Teams unterteilt und mussten in verschiedenen Disziplinen antreten. Die Teilnehmer wurden in drei Teams unterteilt und mussten in verschiedenen Disziplinen antreten.



Die Teilnehmer des Bundesleistungswettbewerbs 2018 im Rahmen des BIV-Kongresses in Berlin. Rechts: Ein Teilnehmer prüft ein Bauteil.



Links: Ein Teilnehmer prüft ein Bauteil. Rechts: Ein Teilnehmer prüft ein Bauteil.

### VERANSTALTUNGEN & TERMINE

## Umweltbundesamt: Informationsveranstaltung zur F-Gase-Verordnung

### Phase-Down kein Spaziergang

Das Umweltbundesamt (UBA) hatte zum 2. Februar zur Informationsveranstaltung zur F-Gase-Verordnung eingeladen und ca. 100 Fachleute waren ihr gefolgt. Als Motivation für diese Zusammenkunft wurden die aktuellen Probleme bei der Versorgung mit Kältemitteln benannt, das sind die Verknappung der zur Verfügung stehenden Kältemittel und die steigenden Preise. Das wird 2018 besonders deutlich, da die nächste bis 2020 zu erfüllende Stufe des Phase-Downs auf 63 Prozent des Ausgangswertes des CO<sub>2</sub>-Äquivalentes der verwendeten Kältemittel ansteht.



Bei der Podiumsdiskussion (v. l.): Arno Katsch, Hans Verhaar, Wolfgang Plehn, Andrea Voigt, Frank Heuserger, Harald Conrad

Seit dem 1. Januar 2018 fallen zudem auch die Kältemittel in importierten Geräten unter die Quotierung. Darauf machte als erster Redner Arno Katsch von der Europäischen Kommission aufmerksam. Er betonte auch, dass im Ernstfall kein Krisenmanagement vorgesehen ist und die Regeln für Ausnahmegenehmigungen sehr streng seien. Gegenwärtig sind die Phase-Down-Ergebnisse mit einem geringen Vorsprung zur Zielstellung erreicht, was als Puffer für die nächste Stufe günstig wirken wird.

Das deckt sich mit der Aussage von Andrea Voigt, EPEE, im Rahmen ihrer Darlegungen zum Stand des Gasmeters als Realitätsanalyse bei der Kältemittel. Sie nannte als Handlungsschwerpunkte die Verwendung von Niedrig-GWP-Kältemitteln in Neuanlagen und deren Füllmengenreduzierung, die Dichtheitsverbesserung in Bestandsanlagen und die Wiederverwendung zurückgewonnener Kältemittel, da diese nicht unter die Quotierung fallen. Bei der Entscheidung für Ein-

### BONNER STIMME: Europäische Verbandsbroschüre zum Hoch-GWP-Ausstieg

Die europäischen Fachverbände AREA, ASERCOM, ETC und EPEE haben eine plakatative Informationsbroschüre zum Ausstieg aus Hoch-GWP-Kältemitteln entwickelt, die insbesondere den dringenden Abschied von den Kältemitteln R404A und R507A betrifft. Durch die Mitgliedschaft von BIV und VDKF im europäischen Handwerksverband AREA steht die Broschüre in deutscher und englischer Sprache allen Innungs- und Verbandsmitgliedern zur Verfügung. [www.diekaelte.de/102988\\_809901](http://www.diekaelte.de/102988_809901)



